



Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder

Bestandsaufnahme
Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen
(Stand Juni 2015)

Gliederung:

A. Vorbemerkung	Seite 4
B. Bestandsaufnahme	Seite 5 - 62
Teil I Antworten der Länder zu den nachfolgenden Fragen:	Seite 5 - 62
1. Wie viele Frauenhäuser sind barrierefrei ausgestattet und welche spezialisierten Angebote oder Kooperationsmodelle gibt es in ihrem Bundesland zur Betreuung und Beratung von Frauen mit spezifischen Problemen (z.B. Behinderung, Obdachlosigkeit, Suchtmittelabhängigkeit u.a.)? Werden hierbei weitere Spezialisierungen in der Frauenhausarbeit oder Kooperationen mit anderen Einrichtungen für erforderlich gehalten?	Seite 5 - 15
2. Welche Frauen mit besonderen Problemlagen können nicht in Frauenhäusern aufgenommen werden? Gibt es Konzepte zur Schließung der Versorgungslücke?	Seite 16 - 22
3. Welche inhaltlichen und finanziellen Konzepte im Hinblick auf die Versorgung und Betreuung der mitbetroffenen Kinder gibt es in ihrem Bundesland?	Seite 23 - 30
4. Welche Veränderungen und Weiterentwicklungen haben sich ausgehend vom „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen ...“ seit 2012 in Ihrem Bundesland ergeben (z.B. Stärkung der Rechtsposition der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder, Übergänge zum Arbeits- bzw. Wohnungsmarkt, Frage der systemischen Beratung, Frage der Anonymität (noch zeitgemäß?))?	Seite 31 - 39
5. Wie viele festangestellte Personalstellen werden in den Frauenhäusern und Opferunterstützungseinrichtungen vorgehalten? Gibt es dazu Festlegungen zur qualitativen und quantitativen Ausstattung (Mindestgrößen)?	Seite 40 - 48

6. Wie erfolgt die Finanzierung der Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen in Ihrem Bundesland und wie wird die Gesamtfinanzierung der Einrichtungen gesichert? Seite 49 - 57

7. Welche Regelungen gibt es in Ihrem Bundesland für eine länderübergreifende Finanzierung bei einer Unterbringung und Beratung von Frauen aus anderen Bundesländern? Seite 58 - 62

Teil II Statistische Angaben der Länder zu den Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen sowie zu den Opferunterstützungseinrichtungen Seite 63 - 79

Anlage

GFMK-Länderumfrage NI, Verfahrens unabhängige Beweissicherung / Anonyme Spurensicherung in den Bundesländern vom November 2014

A. Vorbemerkung:

Die Bestandsaufnahme umfasst einen Textteil und einen zweiten Teil mit den statistischen Angaben der Bundesländer zu den Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen sowie zu den weiteren Opferunterstützungseinrichtungen.

Aufgrund der Spezifik der Situation der Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen sowie der Opferunterstützungseinrichtungen in den einzelnen Ländern erfolgte keine Zusammenfassung, sondern es wurden die Regelungen der einzelnen Länder aufgeführt.

Die statistischen Daten wurden mit Stand 2014 bzw. dem aktuellen Stand Mai 2015 aufgenommen.

Ausgehend von den im „Bericht der Bundesregierung zu Situation der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ vom November 2012 dargestellten Analysen zur Struktur, zur Finanzierung und zum Leistungsumfang des Hilfe- und Unterstützungsnetzwerkes für von gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder wurde in der GFMK AG „Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen“ die Weiterentwicklung der Arbeit des Hilfesystems in den einzelnen Ländern besprochen. Sie erfolgt in den einzelnen Ländern mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen.

Die Analyse der Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass eine Vergleichbarkeit der einzelnen Länder sowohl hinsichtlich der von einander abweichenden Fördergrundlagen (Gesetz, Verordnung, Richtlinie, Verwaltungsvereinbarung, Verfahrensgrundsätze, als freiwillige Leistung nach LHO), als auch bezogen auf die einzelnen Regelungen zum Fördergegenstand und deren Umfang sowie der länderspezifischen Finanzierungssysteme (Anteile des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und Träger) nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Das länderoffene GFMK Arbeitsgremium „Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen“ hat auf der Sitzung im Januar 2015 beschlossen, spezifische Fragestellungen zu untersuchen.

B. Bestandsaufnahme

Teil I Antworten der Länder zu den nachfolgenden Fragen:

35 1. **Wie viele Frauenhäuser sind barrierefrei ausgestattet und welche spezialisierten Angebote oder Kooperationsmodelle gibt es in ihrem Bundesland zur Betreuung und Beratung von Frauen mit spezifischen Problemen (z.B. Behinderung, Obdachlosigkeit, Suchtmittelabhängigkeit u.a.)? Werden hierbei weitere Spezialisierungen in der Frauenhausarbeit oder Kooperationen mit anderen Einrichtungen für erforderlich gehalten?**

40

Baden-Württemberg:

Nach der Bestandsaufnahme des Bundes, an der 32 von damals 40 Frauen- und Kinderschutzhäusern (FKH) im Land mitgewirkt haben, schätzen sich zwei FKH als spezialisiert bzw. gut geeignet für Frauen mit Behinderungen, 16 als teilweise und 14 als nicht geeignet ein. 45 Zwei FKH haben einen rollstuhlgerechten Zugang und rollstuhlgerechte Wohneinheiten. Ein FKH bezeichnet sich als spezialisiert für die Betreuung psychisch kranker Frauen, 15 als gut bis teilweise und 16 als nicht geeignet. Für die Betreuung suchtkranker Frauen schätzen sich ein Haus als spezialisiert, zehn Häuser als gut bis teilweise geeignet und 21 als nicht geeignet ein.

50 Aufgrund der besonderen Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen, psychischen oder Suchterkrankungen wurden im Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen unter dem Ziel der Schaffung einer „Bedarfsgerechten Versorgung von gewaltbetroffenen jungen volljährigen Frauen sowie von Frauen mit Pflege- und Betreuungsbedarf aufgrund von Alter, psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung“ das Erfordernis einer 55 verstärkten Zusammenarbeit und der Schaffung vernetzter Angebote von Psychiatrie, Sozialpsychiatrie, Suchthilfe, Jugendhilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe und spezialisiertem Hilfesystem gegen Gewalt an Frauen zur Entwicklung von entsprechenden Akut-Schutzkonzepten beschrieben.

Nach der Durchführung einer ebenfalls im Landesaktionsplan beschriebenen Bedarfsanalyse 60 und Bedarfsplanung soll die entsprechende Konzepterarbeitung ab dem Jahr 2016 erfolgen.

Bayern

Laut dem Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 65 17/10500) sehen sich von den 30 bayerischen Frauenhäusern, die an der bundesweiten Bestandsaufnahme teilgenommen haben, eines als spezialisiert, eines als gut geeignet und

einundzwanzig als teilweise geeignet für Frauen mit Beeinträchtigung und Behinderung an (a.a.O., Seite 63, Abbildung 22). Bei der Suche mittels des Kriteriums „rollstuhlgerechte Ausstattung“ auf der bundesweiten Webseite der Frauenhauskoordinierung e.V. 70 „www.frauenhauskoordinierung.de“ werden sechs Frauenhäuser in Bayern aufgeführt. Nach Kenntnis des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) versucht jedes Frauenhaus, je nach seinen räumlichen Gegebenheiten und personellen Kapazitäten, auch den Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen oder sie zumindest an besser geeignete Einrichtungen weiter zu 75 verweisen. Bei den Frauennotrufen wird dann, wenn es die personellen Kapazitäten erlauben, für Frauen mit Behinderungen im Bedarfsfall auch aufsuchende Beratung zu Hause angeboten.

Einen Gesamtüberblick über die barrierefrei ausgestatteten Frauenhäuser und Frauennotrufe schafft das vom StMAS geförderte Projekt „Prävention und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung – Projekt zur Erleichterung des Zugangs zum Hilfe- und Unterstützungssystem“. 80

Wesentliches Element ist eine beim Paritätischen Landesverband Bayern e.V. angesiedelte zentrale barrierefreie Service-Homepage. Diese stellt eine gebündelte Informationsplattform für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung dar und erfüllt eine Art Lotsenfunktion, um 85 gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen zu geeigneten bayerischen Unterstützungseinrichtungen zu leiten. Das Webportal wurde am 6. März 2015 online gestellt. Darüber hinaus finanziert das StMAS ein wichtiges Kooperationsprojekt der LAG Selbsthilfe Bayern e.V., mit dem Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe installiert werden sollen. Durch das Projekt werden einerseits die Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Gewaltthematik 90 sensibilisiert, andererseits werden für die in den Einrichtungen lebenden oder arbeitenden Frauen kompetente Ansprechpartnerinnen geschaffen.

Das StMAS hat im September 2014 eine bayernweite Bedarfsermittlungsstudie zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Auftrag gegeben. In dieser ist die Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen eines der 95 wesentlichen Untersuchungsfelder. Auch das Bestehen von Kooperationen und Netzwerken sowie insoweit bestehende Verbesserungsbedarfe sind Untersuchungsgegenstand.

Berlin

Für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl, auch in einem elektrischen Rollstuhl, stehen 100 insgesamt drei barrierefrei nutzbare Plätze zur Verfügung, ein Platz in einem Frauenhaus und zwei Plätze in einer Zufluchtswohnung. Die Angebote verfügen über höhenverstellbare und unterfahrbare Betten und Tische, breite Türrahmen, schwellenfreie Räume, eine Notklingel,

ein behindertengerechtes Bad und WC und eine rollstuhlgerechte Küche in der Zufluchtswohnung. Für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl sind drei Beratungsstellen
105 barrierefrei zugänglich.

Darüber hinaus wurden Angebote für gehörlose Frauen entwickelt und umgesetzt, sodass zwei Frauenhäuser, zwei Zufluchtswohnungen und eine Beratungsstelle mit Gehörlosentechnik ausgestattet wurden. Speziell für gehörlose Frauen ist die DVD „Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung“ entstanden, die Informationen zur häuslichen Gewalt und zu Schutz- und
110 Beratungsangeboten in Berlin enthält. Die Mitarbeiterinnen verschiedener Antigewaltprojekte erlernen die Gebärdensprache. Je nach Bedarf finden die Beratungen für gehörlose Frauen mit Gebärdendolmetscherinnen statt.

Für blinde und sehbehinderte Frauen ist eine Zufluchtswohnung mit Punktmarkierungen zur Orientierung ausgerüstet und kann auch von Frauen mit Führhund genutzt werden. Eine
115 weitere Wohnung für blinde Frauen ist in Planung. Aktuell wird speziell für blinde Frauen ein Hörspot zum Thema Häusliche Gewalt und Hilfeangebote entwickelt.

Für psychisch kranke Frauen hält eine therapeutische Wohngemeinschaft (TWG BO-RA) ein spezielles Angebot bereit.

Für Frauen mit Lernschwierigkeiten ist die Broschüre in Leichter Sprache „Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung“ erschienen, mit Informationen über häusliche Gewalt sowie zu den bestehenden Berliner Beratungs- und Schutzangeboten. Die Broschüre wurde gemeinsam mit
120 BIG entwickelt und von „Mensch zuerst - Netzwerk people first“ in die Leichte Sprache übersetzt. Die Broschüre wurde flächendeckend in Berlin verteilt, um möglichst viele Frauen mit Lernschwierigkeiten und Informationsdefiziten direkt zu erreichen. Geplant ist der weitere
125 barrierefreie Ausbau der Schutz- und Hilfeangebote.

Auch für Frauen mit Assistenzbedarf besteht im Einzelfall die Möglichkeit, Unterstützung durch die eigenen Assistenzpersonen im Frauenhaus oder in der Zufluchtswohnung zu erhalten.

Momentan überprüft der Senat den Ist-Zustand der Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und die konkreten Bedarfe gewaltbetroffener Frauen. Dazu hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen eine Studie zur Weiterentwicklung des Berliner
130 Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt gegen Frauen in Auftrag gegeben. Gegenstand der Studie ist auch die derzeitige Versorgungslage für psychisch kranke Frauen und Frauen mit Assistenz- und Pflegebedarf.

Sexuelle Gewalt:

135 Grundsätzlich stehen alle Berliner Informations- und Beratungsangebote für Frauen auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen zur Verfügung. Die Beratungsangebote bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind überwiegend für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl nutzbar und werden angeboten von LARA Krisen- und

Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen (www.lara-berlin.de, 140 Fahrstuhl nicht für E-Rollis, aber individuelle Absprachen zur Ermöglichung der Barrierefreiheit), das Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. (www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de, barrierefrei), Wildwasser e.V. (www.wildwasser-berlin.de, teilweise barrierefrei) sowie Kind im Zentrum (www.ejf.de, barrierefrei).

Die BIG-HOTLINE vermittelt nach Bedarf unter der Rufnummer 030-611 03 00 Schutz- 145 unterkünfte in einem Frauenhaus oder in einer Zufluchtswohnung. Die Mobile Intervention bei der BIG-Hotline ermöglicht betroffenen Frauen bei Bedarf die aufsuchende Beratung. Dieses Angebot richtet sich insbesondere auch an Frauen mit Behinderungen.

Das Angebot für gewaltbetroffene Frauen mit Mehrfachbehinderungen und hohem Unter- 150 stützungsbedarf ist noch in der Entwicklung und bedarf geeigneter Kooperationen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Jahr 2014 im Rahmen des Bund-Länder-Projekts "Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht 155 Schule" als Maßnahme zur aktiven Prävention und Intervention gegen Gewalt an Frauen mit Behinderungen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe die Teilnahme von zwei Frauen mit Lernschwierigkeiten und ihren Unterstützerinnen an einem Trainerinnen-Schulungskurs finanziell gefördert.

Brandenburg

160 Im Land Brandenburg gibt es insgesamt 21 Frauenhäuser/Zufluchtswohnungen. Davon wurden lediglich in den unten aufgeführten Frauenhäusern bauliche Veränderungen wie folgt vorgenommen.

Frauenhaus	rollstuhlgerecht	barrierearm* ²	Jahr
165 Brandenburg/Havel	X		2015
Cottbus	X		2013
Finsterwalde		X	2012
Potsdam	X		2011
Wittenberge		X	2014

170 *Barrierefreiheit: bezeichnet im deutschen Sprachgebrauch eine Gestaltung der baulichen Umwelt, sowie von Information und Kommunikation in der Weise, dass sie von Menschen mit Behinderung und von älteren Menschen in derselben Weise genutzt werden kann wie von Menschen ohne Behinderung

175 *²barrierearm: keine umfassende Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für alle Menschen mit Behinderung

Die Frauenhäuser (FH) sind grundsätzlich gut vernetzt. Um nur einige wie folgt zu nennen:

Das FH Brandenburg kooperiert gut mit den entsprechenden Netzwerkpartnern, insbesondere zur Psychiatrie und zur Suchtklinik.

180 Das FH Eisenhüttenstadt bietet Betreuung von Frauen mit spezifischen Problemen an und arbeitet eng mit dem sozialpsychiatrischen Dienst, mit der Suchtberatung, mit der Schuldnerberatung, mit der Behindertenbeauftragten, mit dem Obdachlosenheim und anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

185 In Fürstenwalde besteht seit einigen Jahren das Netzwerk „Häusliche Gewalt“. In diesem Netzwerk sind alle in Fürstenwalde ansässigen Vereine, juristische Personen und Institutionen vertreten. Somit kann das FH Fürstenwalde unproblematisch Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, in die geeigneten Institutionen vermitteln. Eine enge Kooperation besteht zu den Samariterstellen Fürstenwalde und dem Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungszentrum gGmbH.

190 Das FH Guben arbeitet mit der Ansprechpartnerin für von Obdachlosigkeit bedrohte Frauen zusammen. Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) hat eine Suchtberatungsstelle, die bei Bedarf hinzugezogen wird. Zum FH Guben gehört auch die Frauennotwohnung (FNW) in Forst. Beratungen finden in der Kontaktstelle beim ZAK e. V. statt (Träger der FNW).

Das FH Königs-Wusterhausen kooperiert mit der Behindertenberatungsstelle und der Suchtberatung.

195 Frauen mit Behinderungen nehmen in einem externen Haus der Stadt Ludwigsfelde (Haus der Begegnungen) Kontakt zu den entsprechenden Beratungen auf, da eine Aufnahme der Frauen im FH Ludwigsfelde nicht möglich ist. Bei Obdachlosigkeit gibt es interne Absprachen im Landkreis, dass sofern Kinder betroffen sind, eine Aufnahme im Frauenhaus erfolgen kann. Bei Frauen, die suchtabhängig sind, muss - laut Hausordnung des FH Ludwigsfelde - die
200 betroffene Frau zu einer fachspezifischen Suchtberatung Kontakt aufnehmen und sich beraten lassen.

Das FH Neuruppin kooperiert mit Vereinen, die Frauen mit spezifischen Problemen unterstützen und beraten. Bei Suchtmittelabhängigkeit werden die Frauen im FH aufgenommen, müssen aber mit einem Kurzzeitentzug und weiterer Behandlung (ambulant oder Langzeit-
205 therapie) einverstanden sein. Obdachlose werden auch aufgenommen, wenn die Aufnahme-kriterien gegeben sind.

Das FH Rathenow führt zweimal monatlich eine ambulante Beratung im Gesundheitszentrum Falkensee durch, welches barrierefrei ist. Frauen mit spezifischen Problemen wie z. B. psychische Erkrankung oder Suchtmittelabhängigkeit werden im Einzelfall geprüft und wenn
210 möglich, weitervermittelt. Sofern die Obdachlosigkeit einer Frau eine Folgeerscheinung der häuslichen Gewalt ist und Kinder betroffen sind, werden diese im FH aufgenommen.

Allgemein ist festzustellen, dass es für die ambulante Beratung zwei Frauenberatungsstellen (Oranienburg, Potsdam) im Land Brandenburg unabhängig von den FH gibt. Die FH müssen die ambulante Beratung mit abdecken, wofür sie aber nicht genügend personelle Ressourcen haben. Einige Themen können durch die FH nicht übernommen werden, wie zum Beispiel Vergewaltigungen auch außerhalb von Beziehungen, sexueller Missbrauch in der Kindheit und sexuelle Belästigung. Es sind mehr personelle Ressourcen notwendig, um gerade auch für Frauen mit Lernbehinderungen oder auch anderen Behinderungen, die in Einrichtungen leben, ausführliche Beratung anbieten zu können. Das bedeutet in der Regel, dass keine längerfristigen Beratungsangebote für diese Frauen möglich sind.

Hansestadt Bremen

In Bremen ist ein von drei Frauenhäusern barrierefrei zugänglich. Dieses hat 38 von 123 Plätzen insgesamt im Land Bremen.

In Bremerhaven sind die Wohnungen, die das „Frauenhaus“ bilden, nicht barrierefrei. Im Bremer Aktionsplan für die Umsetzung der UN-BRK sind unterschiedliche Maßnahmen zur barrierefreien Zugänglichkeit des Hilfesystems bei Gewalt, eine Verbesserung der Prävention und Intervention für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderung aufgenommen, die mit Zeitplan abgearbeitet werden. Substanzmittelabhängige Frauen können in Bremer Frauenhäusern je nach Tragbarkeit (Akuter Gebrauch bzw. entsprechende Problemlagen) nicht immer aufgenommen bzw. nicht immer über die akute Notversorgung hinaus aufgenommen werden.

Freie und Hansestadt Hamburg

Von den fünf Hamburger Frauenhäusern verfügen grundsätzlich zwei Frauenhäuser über einen barrierefreien Zugang und behindertengerechte Schlaf- und Sanitärräume. Spezialisierte Angebote in den Frauenhäusern für bestimmte Zielgruppen gibt es in Hamburg nicht.

Hamburg fördert im Kontext häusliche Gewalt und Zwangsheirat ein spezialisiertes Beratungsangebot insbesondere für Migrantinnen und Migranten, die erst seit kurzem in Deutschland leben, mit geringen oder keinen deutschen Sprachkenntnissen, erhöht sozial isoliert oder kontrolliert und/oder besonders abhängig von Familie und/oder gewalttätigem Partner sind. Zwei interkulturelle Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat werden hierfür finanziell gefördert und sind auf diese Zielgruppe speziell ausgerichtet.

Vor dem Hintergrund des Postulats „Verbesserung des Zugangs für alle“ wird eine Spezialisierung in Hamburg grundsätzlich eher kritisch gesehen. Mit Blick auf ein inklusives und interkulturelles Unterstützungssystem sowie die Zugangswege/Erreichbarkeit der Betroffenen

wird im Zuwendungszeitraum 2015/2016 in der Diskussion mit den Einrichtungen die Notwendigkeit spezieller Angebote für spezifische Zielgruppen weiter geklärt werden. Hierzu
250 hat sich Hamburg in seinem „Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ (<http://www.hamburg.de/opferschutz/4274696/opferschutzkonzept2014/>; Bürgerschaftsdrucksache 20/10994) verpflichtet. Das Konzept ist zudem von dem Grundsatz getragen, die Kooperation aller Akteure, insbesondere zwischen den Einrichtungen der zuwendungsfinanzierten Opferhilfelandtschaft sowie den
255 Leistungssystemen/Regelsystemen verbindlicher zu gestalten.

Die Entwicklung und das Vorhalten verbindlicher Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen und Interessenvertretungen (z.B. Alten- und Behindertenhilfe, der Drogen- und Suchthilfe) ist daher für den Zuwendungszeitraum 2015/2016 erstmals verbindlicher Bestandteil der Zuwendungsverfahren aller Frauenhäuser bzw. Opferberatungsstellen.

260

Hessen

Nach bisherigem Kenntnisstand sind zwei Frauenhäuser rollstuhlgerecht erreichbar.

Im Spätherbst 2013 und in 2014 hat die University of Applied Sciences Frankfurt in Kooperation mit dem Landesverband der pro familia Hessen eine Bestandsaufnahme sowohl
265 zur Barrierefreiheit als auch zum Bedarf an Fortbildung und Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden in Beratungs- und Schutzeinrichtungen durchgeführt. Zudem galt es, das Interesse an Vernetzung mit den Behinderteneinrichtungen und ggf. den Bedarf an Investitionsmaßnahmen festzustellen. Sie erfolgte im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration als Maßnahme zur Umsetzung sowohl des Landesaktionsplans
270 zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich als auch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Aus dieser Bestandsaufnahme speist sich folgender Sachstand vom Dezember 2014:

Die 31 Frauenhäuser in Hessen sind alle insofern für Behinderte und für beeinträchtigte Frauen „barrierefrei“, dass sie sowohl per Email als auch telefonische Beratung und
275 zunehmend eine Verständigung in leichter Sprache anbieten. Auch Frauen mit Mobilitätseinschränkungen, Blinde und sehbeeinträchtigte Frauen, Gehörlose und hörbeeinträchtigte Frauen sowie Frauen mit Lernschwierigkeiten können beraten werden. Die Frauenhäuser sind mit den Selbsthilfestellen der behinderten Frauen vernetzt, was die zugehende Beratung bzw. das Abholen und Begleitung in das Frauenhaus erleichtert.
280 Mehrere Frauenhäuser haben auch eigene Fahr- und Abholdienste. Das Hinzuziehen einer Gebärdendolmetscherin bei Bedarf ist mangels Kapazität der Gebärdendolmetscherdienste derzeit nicht durchgehend möglich.

Informationsmaterial in leichter Sprache ist Standard, die Kommunikation in leichter Sprache im persönlichen Gespräch wird zunehmend selbstverständlich. Mehrere Frauenhäuser haben
285 barrierefreie Homepages mit einfacher und übersichtlicher Navigation; auch dies ist eine Gestaltungsmaßnahme, die teils noch in Arbeit ist.

Zu Problemen bei Obdachlosigkeit und Suchtmittelabhängigkeit liegen dem Ministerium keine konkreten Erkenntnisse vor.

290 Aus Sicht der LAG Autonomen Frauenhäuser gibt es Versorgungslücken bzw. Versorgungsangebote für Frauen, bei denen Obdachlosigkeit, Suchtproblematiken im Vordergrund stehen. Entsprechende Maßnahmen seien notwendig, Ziel sei es aber nicht, „spezialisierte Frauenhäuser“ zu eröffnen.

295 **Mecklenburg-Vorpommern**

Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist zurzeit kein Frauenhaus barrierefrei ausgestattet.

Es gibt für Frauen mit spezifischen Problemen keine spezialisierten Angebote oder Kooperationsmodelle.

300 **Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen fördert auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ vom 27.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 115) derzeit 41 Frauenhäuser.

305 Die Anzahl der barrierefreien Frauenhäuser kann nicht benannt werden, da dieses Kriterium für die Förderung nicht relevant ist. Demzufolge geben die Statistiken dazu keine Auskunft. Von einer entsprechenden Abfrage ist aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen worden.

310 **Nordrhein-Westfalen**

9 Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen verfügen über eine rollstuhlgerechte Ausstattung.

7 Frauenhäuser verfügen über Angebote für Frauen mit Hörbehinderung. 6 Frauenhäuser halten Angebote für Frauen mit Sehbehinderung sowie für Frauen mit Lernbehinderung oder Beeinträchtigung vor. (Quellen: Datenbanken der Frauenhauskoordinierung e. V. und der LAG

315 Autonomer Frauenhäuser NRW e. V. / Abfrage bei den Trägervertretungen Mitte 2012)

In Nordrhein-Westfalen werden standardmäßig keine Daten über die Barrierefreiheit von Frauenhäusern und von Angeboten für gewaltbetroffene Frauen mit spezifischen Problemen erhoben. Aus bisherigen Abfragen ist bekannt, dass zielgruppenspezifische Angebote die

Ausnahme sind. Allerdings nehmen die Frauenhäuser einzelfallbezogen Frauen mit
320 spezifischen Problemlagen auf oder vermitteln diese an geeignete Hilfeinrichtungen weiter.
Das Land unterstützt seit mehr als 10 Jahren die in Nordrhein-Westfalen flächendeckend
bestehenden örtlichen/regionalen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen. Diese Runden
Tische vor Ort befassen sich mit der Vernetzung der lokalen Akteurinnen und Akteure, um die
Hilfen für gewaltbetroffene Frauen zu verbessern und vernachlässigte Zielgruppen zu
325 erreichen. 2013 wurden schwerpunktmäßig Projekte für die Zielgruppe der Frauen mit
Behinderungen gefördert, wie z. B. Fachtagungen, Informationsmaterial in leichter Sprache,
Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Werden hierbei weitere Spezialisierungen in der Frauenhausarbeit oder Kooperationen mit
330 anderen Einrichtungen für erforderlich gehalten?

Diese Frage ist in Nordrhein-Westfalen politisch noch nicht entschieden. Für spezialisierte
Angebote spricht die Passgenauigkeit der Hilfe. Abgesehen von der Frage der
Finanzierbarkeit solcher Angebote spricht der Grundsatz der Inklusion gegen die Vorhaltung
spezifischer Hilfestrukturen. Auch gilt es, Stigmatisierungen zu vermeiden. Außerdem gibt es
335 sehr viele unterschiedliche Bedürfnisse, die in der Fläche kaum vorgehalten werden können.
Letztendlich sollte sich mit dieser Frage die vom Bund geplante Bedarfsanalyse für eine
Modellregion befassen. Sie bietet die Chance, vor Ort verlässliche Kooperationspartnerinnen
und -partner zu suchen und eine gute Vernetzung zu erproben.

340 **Rheinland-Pfalz**

Von den 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäusern ist unseres Wissens keines barrierefrei.
Nach Auskunft der Konferenz der Frauenhäuser können bei dem aktuellen Personalschlüssel
und auf der Grundlage der vorhandenen Konzepte keine akut psychisch kranken oder/ und
Suchtmittel abhängige Frauen aufgenommen werden. Dennoch erfolge eine solche Aufnahme
345 aber immer mal wieder. Aufgrund der derzeitigen Finanzsituation könne die Konferenz keine
Konzeption für die Schließung dieser Lücken entwickeln. Die Indikation für die Aufnahme sei
in den meisten Frauenhäusern Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB). Es wird darauf
aufmerksam gemacht, dass Frauenhäuser grundsätzlich keine Einrichtungen der
Obdachlosenhilfe seien.

350

Saarland

Aktuell hält eines der drei AWO-Frauenhäuser ein "barrierearmes" Zimmer vor, das im
Bedarfsfall für die Unterbringung einer hörgeschädigten Frau (Induktionsschleife) bzw. einer
mobilitätseingeschränkten Frau genutzt werden kann (Barrierefreiheit im Zimmer, jedoch kein

355 barrierefreier Zugang). Seelisch bzw. geistig beeinträchtigte Frauen, Frauen mit einer Suchterkrankung und Pflegebedürftige können in den AWO-Frauenhäusern nicht bzw. nur eingeschränkt betreut werden.

Das "Zillken-Haus", eine Schutzeinrichtung des SkF, ist vor wenigen Jahren barrierearm umgebaut worden. Bauliche Anlagen wurden modernisiert und barrierearm umgestaltet. Eine
360 Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) von 2002 – ist jedoch nicht gegeben.

Um den Bedarfen aller potentiell betroffenen Frauen Rechnung zu tragen, werden eine Spezialisierung bzw. ein barrierefreier Ausbau der Einrichtungen grundsätzlich als wichtig
365 erachtet, gleichfalls herrscht auch bei den Einrichtungsträgern Einvernehmen darüber, dass eine barrierefreie Unterbringung nur dann sachgerecht ist, sofern auch eine an den Bedarfen der betroffenen Personen angepasste Betreuung gewährleistet ist.

Die für die Zielgruppe verfügbaren Platzkapazitäten werden seitens der Träger (SKF und AWO) als auskömmlich bewertet. Da die Nachfrage nach barrierefreier Unterbringung in der
370 Vergangenheit im Allgemeinen gering war und es bisher im konkreten Bedarfsfall stets gelungen ist, für die betroffenen Frauen individuelle Lösungen für eine Unterbringung mit ambulanter Unterstützung zu entwickeln, sind Spezialisierungen aus hiesiger Sicht aktuell nicht erforderlich.

375 **Sachsen**

In Sachsen ist ein Frauenhaus barrierefrei im Sinne von rollstuhlgerecht ausgestattet. Es gibt keine spezialisierten Angebote oder Kooperationsmodelle für spezifische Problem-gruppen. Die Frauenhäuser und Beratungsstellen widmen sich schwerpunktmäßig der Verbesserung des Zugangs zu den Hilfsangeboten für Frauen mit Behinderungen in Gestalt von Fachtagen.

380

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind zwei Frauenhäuser barrierefrei und behindertengerecht ausgestattet. Die Nachfrage zur barrierefreien Unterbringung wird von den Trägern als sehr gering eingeschätzt. Bei Nachfrage einer behinderten Frau erfolgt eine Weitervermittlung in die bestehen-
385 den behindertengerechten Schutzeinrichtungen. Schwer- oder schwerstbehinderten Frauen können nicht aufgenommen werden, da für diese Frauen eine zusätzliche Begleitperson zur Pflege und Betreuung erforderlich wäre. Die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus verfügen nicht über die erforderlichen medizinischen Fach- bzw. Pflegekenntnisse.

390 Anfang des Jahres 2013 hat die Landesregierung den Landesaktionsplan Sachsen-Anhalts
„einfach machen“ zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention beschlossen. Im Rahmen
der Umsetzung der im Landesaktionsplan enthaltenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit und
Inklusion werden gegenwärtig alternative Lösungen entwickelt, um die Barrierefreiheit in
Sachsen-Anhalt voranzubringen. Nennenswert sind hierbei z. B. Überlegungen, weitere
395 barrierefreie Schutzwohnungen zu schaffen.

Spezialisierte Angebote oder Kooperationsmodelle für spezifische Problemgruppen bestehen
derzeit nicht.

400 **Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein sind 5 der 16 Frauenhäuser barrierefrei bzw. zum Teil barrierefrei.

Spezialisierte Angebote oder Kooperationsmodelle gibt es auf Landesebene zurzeit nicht.

Die Vernetzung mit anderen Institutionen des gesamten sozialen Hilfesystems nimmt einen
immer größeren Anteil der Arbeit im Frauenhaus ein. Die Frauenhäuser versuchen, dem
405 Gedanken der Inklusion folgend, auch Frauen mit spezifischen Problemlagen aufzunehmen,
soweit dies möglich ist. Auch dann wird regional die Unterstützung anderer Beratungs-
angebote (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Erziehungsberatung oder auch
Hebammen) gesucht.

410 Ob Spezialisierungen in der Frauenhausarbeit wirklich angestrebt werden sollen oder eine
Netzwerkstärkung der unterschiedlichen Hilfsangebote zielführender ist, wird in Schleswig-
Holstein kontrovers diskutiert.

Thüringen

415 In Thüringen gibt es derzeit kein barrierefrei ausgestattetes Frauenhaus. Frauen mit
spezifischen Problemen werden derzeit an das zuständige Sozialamt und
Suchtmittelberatungsstellen vermittelt.

Spezialisierungen in der Frauenhausarbeit sind künftig erforderlich. In der 6. Legislaturperiode
wird es daher Aufgabe des Landes Thüringen sein, das Problem der Barrierefreiheit
420 anzugehen und gemeinsam mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, den
Träger und den kommunalen Gebietskörperschaften nach finanziellen Lösungen zu suchen,
um zumindest ein bis zwei Frauenhäuser barrierefrei einzurichten.

425 **2. Welche Frauen mit besonderen Problemlagen können nicht in Frauenhäusern aufgenommen werden? Gibt es Konzepte zur Schließung der Versorgungslücke?**

Baden-Württemberg

430 Neben den in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Problematik der Aufnahme von Frauen mit Behinderungen, psychischen oder Suchterkrankungen in FKH bestehen Zugangsbarrieren für Frauen mit Söhnen, die älter als 12 Jahre sind und mit ihrer Mutter ins FKH fliehen. Diese können häufig nur nach Abwägung des Einzelfalls im FKH aufgenommen werden.

Nach einer Umfrage in Baden-Württemberg bewerten die FKH ihre Eignung für Migrantinnen grundsätzlich als gut. Sprachbarrieren können dennoch ein Hindernis bei der Aufnahme in ein FKH darstellen.

435 Konzepte zur Schließung von Versorgungslücken werden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen erarbeitet.

Bayern

440 Dem StMAS liegt keine Übersicht über eventuelle Aufnahmebeschränkungen in bayerischen Frauenhäusern vor. Bekannt ist, dass akut psychisch erkrankte Frauen bzw. akut suchtkranke Frauen in der Regel nicht in einem Frauenhaus aufgenommen werden können. Allerdings wird immer im Einzelfall entschieden (z.B. wenn externe Begleitung oder Therapiemöglichkeit, durch welche die Frau begleitet werden kann, besteht). Ist eine akute Problematik anhängig, die im Frauenhaus nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, werden die Frauen an geeignete Einrichtungen weitervermittelt. Die Suchthilfe und die psychiatrischen, 445 psychotherapeutischen, psychosomatischen sowie die komplementären Hilfesysteme sind generell in der Lage, Frauen ihren spezifischen Bedarfen entsprechend zu versorgen.

Um Vernetzungen dieser Hilfesysteme mit den Frauenhäusern und Notrufen voranzubringen, ist das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in einen Dialog mit der 450 Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS) eingetreten. Bei der KBS wurden zwei Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit dem Thema „Kooperation der Hilfesysteme“ befassen sowie einem „Konzept für eine – (künftig mögliche?) – spezialisierte Einrichtung für suchtkranke Frauen mit Gewalterfahrung“. Im Rahmen der bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Bedarfsermittlungsstudie ist auch die Versorgungssituation von gewaltbetroffenen 455 Frauen mit spezifischen Problemen Untersuchungsgegenstand.

460 **Berlin**

Ausgehend von der aktuellen Situation in Berlin (anhaltende Vollbelegung der sechs Frauenhäuser) und anknüpfend an die Ergebnisse des „Berichts der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Deutschland (2012)“ hat die Abteilung für Frauen und Gleichstellung zur Identifizierung von Angebotslücken und zur Weiterentwicklung des Berliner Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt im Jahr 2014 das Sozialwissenschaftliche Forschungsinstitut (SOFFI F) mit der Durchführung einer Studie in Berlin beauftragt (siehe auch Antwort zu Frage 1). Die Studie soll das Hilfesystem aus der Perspektive der betroffenen Frauen genauer beleuchten und Vorschläge dafür entwickeln, wie Frauen schnell und sicher ein ihrem jeweils besonderen Hilfebedarf angemessenes Angebot im Hilfesystem finden. Die Ergebnisse der Studie werden im 1. Halbjahr 2015 vorliegen

Aus dem im Herbst 2014 vorgelegten Zwischenbericht lassen sich erste Schlussfolgerungen ziehen, die die Befunde des oben genannten Berichts der Bundesregierung bestätigen. Insgesamt hat sich die Klientel hinsichtlich des erforderlichen Unterstützungsbedarfs in den letzten Jahren stark verändert und die Multiproblemlagen haben deutlich zugenommen. Dies bringt einen erhöhten Beratungs- und Begleitungsbedarf mit sich.

Von allen Frauenunterstützungseinrichtungen wird der größte Bedarf beim fehlenden Schutz vor Gewalt bzw. bei Beratung und Begleitung für spezifische Gruppen gesehen.

Obwohl in Berlin die Grundversorgung mit dem bestehenden Hilfesystem gewährleistet werden kann und Zufluchtswohnungen und Frauenhäuser als gut geeignet auch für bestimmte Zielgruppen mit möglicherweise besonderen Bedarfen wie z.B. Migrantinnen bezeichnet werden, bestehen Bedarfslücken in der Versorgung insbesondere für

- Nutzerinnen mit starken, akuten psychischen Belastungen bzw. Erkrankungen,
- Nutzerinnen mit problematischem Alkohol- und/oder Medikamentenkonsum und Suchterkrankung,
- Belastungen und Unterstützungsbedarf von Kindern der Nutzerinnen,
- Nutzerinnen mit Migrationshintergrund mit Multiproblemlagen und
- Problemlagen von Nutzerinnen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Sobald die o.g. Studie vorliegt, werden wir die Ergebnisse kommunizieren und gemeinsam mit den Frauenunterstützungseinrichtungen diskutieren.

495 Daran anknüpfend wollen wir für Berlin ein Konzept entwickeln, wie eine bedarfsgerechte, individuelle und multiprofessionelle Angebotsstruktur - aufbauend auf dem bestehenden Hilfesystem - im Sinne einer „Versorgungskette“, die den Schutz vor Gewalt und die erforderliche Unterstützung noch umfassender gewährleistet, ausgestaltet werden kann. Dabei wird es auch um die Frage gehen, welche angrenzenden Hilfesysteme einbezogen werden
500 müssen und wie die Kooperation zwischen den Einrichtungen des Unterstützungssystems und denen der angrenzenden Bereiche gestaltet werden sollten, um eine lückenlose Versorgung sicher zu stellen. Folgende Anpassungen sind in Berlin bereits erfolgt:

- Im Januar 2014 erfolgte die Aufstockung der regulären Frauenhausplätze von 317 auf 322 (fünf Plätze mehr im 2. Frauenhaus);
- 505 • 24- stündige Erreichbarkeit der BIG-Hotline abgestimmt auf die Beratungszeiten des Bundeshilfetelefon seit 2013;
- Eröffnung einer nächtlichen Anlaufstelle bei der BIG-HOTLINE im März 2013 als ergänzendes Angebot für den Zeitraum nach 18 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen, wenn in den Frauenhäusern keine Mitarbeiterinnen für eine professionelle Beratung zur
510 Verfügung stehen. Hier können Frauen aufgenommen werden und bis zu 3 Tagen bleiben. Die bisherigen Erfahrungen zeigen eine hohe Inanspruchnahme dieser neuen Unterstützungsmöglichkeit.
- Für besonders gefährdete Frauen wird seit September 2014 ein von einem Mobilfunk-träger unterstütztes Modell, bei denen Betroffenen von der BIG -HOTLINE ein Notfallhandy
515 zur Verfügung gestellt wird und die Polizei durch einen Notruf direkt alarmiert werden kann, erprobt.
- Wegen der schwierigen Wohnungsmarktlage in Berlin erfolgte ebenfalls im Jahr 2014 ein Ausbau des Projektes HESTIA –Wohnraumversorgung, dessen Aufgabe in der Akquise von Wohnraum und Wohnraumvermittlung für Frauen aus Frauenhäusern besteht. Parallel
520 dazu haben Gespräche von Seiten der Abteilung Frauen und Gleichstellung mit Berliner Wohnungsbaugesellschaften stattgefunden, um sie für die besondere Situation dieser Frauen zu sensibilisieren. Im Ergebnis konnte die Wohnraumvermittlung deutlich verbessert werden.

Brandenburg

525 Folgende Gruppen können nicht in allen Frauenhäusern aufgenommen werden:

- schwer psychisch und psychiatrisch (einschließlich schwere Demenzerkrankung) kranke Frauen, von denen eine Gefahr für sich und andere ausgeht,
- Frauen, die umfangreiche Pflege bedürfen (sie werden aufgrund der Vertraulichkeit nur in Ausnahmefällen aufgenommen),

- 530 • Akut süchtige Frauen (z. B. Alkoholikerinnen, Drogenabhängige etc.) (Ausnahme: sofern sie die Bereitschaft zu einem Entzug und zur ambulanten Nachsorge in einer Suchteinrichtung haben),
- Frauen mit Behinderungen (sie sind häufig auf Begleitung angewiesen),
 - Aufnahme von Obdachlosen,
- 535 • zum Teil Frauen mit männlichen Kindern/Jungen über 14 Jahre,
- Gehörlose und
 - Migrantinnen mit fehlenden Englisch- und Deutschkenntnissen.

Gemäß den internen Fördergrundsätzen des MASGF für die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder vom 26. August 2014 haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Erstempfänger der Landesförderung darauf hinzuwirken, dass die geförderten Zufluchts- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Förderantrag für das Jahr 2015 waren die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird. Eine Verpflichtung zu einem sofortigen barrierefreien Umbau der Frauenhäuser bzw. Zufluchtswohnungen war damit nicht verbunden, was angesichts der Tatsache, dass Investitionsmittel in den Kommunen nicht immer vorhanden sind oder die Häuser unter Denkmalschutz stehen, auch nicht ganz leicht umzusetzen wäre. Bei künftig anstehenden baulichen Sanierungen von Frauenhäusern/ Zufluchtswohnungen soll die Frage der Barrierefreiheit besonders in den Fokus genommen werden.

Das Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e. V., in dem alle Brandenburger Frauenhäuser Mitglied sind, beabsichtigt, einen Förderantrag im Jahr 2015 zu stellen, um einzelne Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für alle Frauenhäuser gemeinsam umzusetzen, wie z. B. eine gemeinsame Website in einfacher Sprache.

Hansestadt Bremen

560 Die Mitarbeiterinnen der bremischen Frauenhäuser berichten von besonderen Problemlagen bezogen auf junge Frauen mit besonders hohem Betreuungsaufwand (oftmals sprechen sie nicht hinreichend Deutsch und sind noch nicht in der Lage, die Dinge ihres alltäglichen Lebens selbstständig zu regeln, haben in ihren Familien unter Druck und Kontrolle gestanden...). Sie können nur unter großen Anstrengungen der Frauenhäuser angemessen betreut werden.

565 Zudem sind Frauen, die zur Prostitution gezwungen wurden, nicht immer gut in den

Frauenhäusern untergebracht, da sie ggf. nicht den Regeln des Frauenhauses folgen können (Geheimhaltung; hoher Schutzbedarf; Hausordnung). In Bremen wird dies aktuell über eine Schwerpunktsetzung der Frauenhäuser gelöst. Diese Themen sind auf der Tagesordnung des Landes Bremen für den Gewaltbereich. Die Unterbringung von Opfern von Zwangsprostitution ist Schwerpunkt des Runden Tisches Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

Freie und Hansestadt Hamburg

Obdachlose Frauen werden nur in den Frauenhäusern aufgenommen, wenn sie von Gewalt bedroht oder betroffen sind.

Frauen, die unter deutlichen psychischen oder Suchterkrankungen leiden, können in den Hamburger Frauenhäusern nicht aufgenommen werden, da ihre gesundheitliche Versorgung dort nicht fachgerecht geleistet werden könnte und weil das enge Zusammenleben in den Frauenhäusern häufig keine günstige Wohnform für diese Frauen ist. Daher greift das genannte Konzept (siehe Rdnr. 250) die damit verbundene Versorgungslücke auf und beschreibt die Notwendigkeit, den Schutz psychisch kranker und suchtkranker Frauen zu verbessern. Entsprechend der Empfehlung der Bundesstudie zur Situation der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sollen konzeptionelle Lösungen erarbeitet bzw. Maßnahmen durchgeführt werden, die darauf abzielen, niedrighschwellige Alternativen zur Unterbringung in psychotherapeutischen/ psychiatrischen Einrichtungen anzubieten, die Kooperation der Schutz- und Beratungsstellen mit den Angeboten und Strukturen im Gesundheitsbereich zu verbessern, relevante Berufsgruppen entsprechend zu qualifizieren sowie Kriseninterventionen in allen Hamburger Frauenhäusern insbesondere zu Nacht- und Wochenenddiensten zu ermöglichen.

590

Hessen

Probleme bereitet die Unterbringung von Frauen mit Behinderungen (FH nicht behindertengerecht eingerichtet), Frauen mit Migrationshintergrund bei Sprachbarrieren sowie alte bzw. sehr junge Frauen, die oftmals aufgrund sehr unterschiedlicher Anschauungen/Bedürfnisse nicht zu der überwiegend anwesenden Altersgruppe der Frauenhaus-Bewohnerinnen passen etc.

Die LAG Autonome Frauenhäuser weist darauf hin, dass z.B. die Situation für Frauen problematisch sein kann, die ältere Söhne haben. Hier könnten Zufluchtswohnungen ein Weg sein. Heterogenität sei immanent in den Frauenhäusern. Weder Alter noch Migrationshintergrund seien ein Ausschlusskriterium. Im Frauenhauskontext bedeute Inklusion solidarisches Handeln, Wertschätzung jeder einzelnen Frau und Vielfalt existierender Lebenswirklichkeiten.

600

Mecklenburg-Vorpommern

Der Umstand, dass zurzeit kein Frauenhaus im Land komplett barrierefrei ist, bedeutet nicht, dass Frauen mit körperlichen bzw. geistigen Beeinträchtigungen nicht in einem Frauenhaus
605 aufgenommen werden können. Dies richtet sich nach der Art der Beeinträchtigung.

Frauen mit Suchtmittelabhängigkeiten oder mit einem psychischen Krankheitsbild hingegen werden nicht in einem Frauenhaus aufgenommen. Bisher gibt es keine Konzepte zur Schließung dieser Versorgungslücken.

Das Land bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Trägern der Frauenhäuser Lösungen für
610 die Herstellung eines barrierefreien Frauenhauses zu finden.

Niedersachsen

s. Antwort Frage 1

615 Nordrhein-Westfalen

Eine allgemeingültige Aussage dazu ist nicht möglich. Wie unter der Antwort zu Frage 1 bereits dargelegt, nehmen Frauenhäuser nach Einzelfallprüfung auch Frauen mit spezifischen Problemlagen auf. Im Bedarfsfall wird die Frau an andere Hilfeeinrichtungen weitervermittelt.

Ein landesweites Konzept zur Schließung von Versorgungslücken besteht nicht. Die unter 1.
620 genannten örtlichen/ regionalen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen befassen sich mit unterschiedlichen Zielgruppen. Durch die Vernetzung der lokalen Hilfestruktur wird eine gute Versorgung auch für spezifische Bedarfe angestrebt.

Zu den Versorgungslücken durch rechtliche Regelungslücken wurden in den vergangenen
625 Jahren mehrere GFMK-Beschlüsse gefasst. Zum GFMK-Beschluss 2013 zu TOP 6.2 „Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Kinder – Fortentwicklung der Sozialleistungsgesetze“ hat der Bund im September 2014 angekündigt zu prüfen, ob es im Schnittstellenbereich von SGB II, SGB XII und BAföG oder im AsylbLG klarstellender Regelungen bedarf.

630 Rheinland-Pfalz

s. Antwort Frage 1

Saarland

Die Unterbringung und Betreuung psychisch kranker bzw. seelisch und geistig beeinträchtigter
635 Frauen ist in den AWO- Frauenhäuser mit Blick auf die Situation der in den Häusern untergebrachten Kinder nicht möglich. Frauen, die dieser Zielgruppe zuzurechnen sind, können aber - sofern kein umfangreicher Pflegebedarf besteht - ohne weiteres im Zillken Haus

des SKF untergebracht werden. Das Elisabeth-Zillken-Haus (SkF) (Einrichtung der Eingliederungshilfe) wird insbesondere den Bedarfen von Frauen mit Behinderung - vor allem psychisch kranken bzw. seelisch behinderten Frauen - gerecht.

Aktuell gibt es im Saarland keine spezialisierte Schutzeinrichtung für Frauen mit akuter, behandlungsbedürftiger Suchtmittelabhängigkeit oder Krankheit sowie für Pflegebedürftige.

645 **Sachsen**

Es gibt keine Ausschlusskriterien A priori. Zugangsbarrieren gibt es für Frauen mit Behinderung. Frauen mit schwerer Suchtmittelabhängigkeit und schweren psychischen Problemen werden an entsprechende Einrichtungen weiterverwiesen. Es gibt keine besonderen Konzepte zur Schließung von Versorgungslücken auf diesem Gebiet.

650

Sachsen-Anhalt

Eine Unterbringung von psychisch erkrankten bzw. suchtabhängigen Frauen ist in den Frauenhäusern in Sachsen-Anhalt nicht möglich. Gegenwärtig gibt es keine spezialisierten Schutzeinrichtungen für diese Frauen (mit oder ohne Kinder).

655

Schleswig-Holstein

Frauen mit einem akuten Suchtproblem und Frauen mit einer akuten Psychose können in der Regel nicht aufgenommen werden.

Ob Frauen mit den skizzierten spezifischen Problemen aufgenommen werden, entscheidet das Team im Frauenhaus vor Ort. Neben der aktuellen Verfassung der Frau muss auch das aktuelle Gesamtgefüge der Bewohnerinnen in dem jeweiligen Frauenhaus betrachtet werden.

Thüringen

Gründe, die in 2014 zu einer Nichtaufnahme in ein Frauenhaus führten, waren insbesondere eine hochgradige Gefährdung der Frau und deren Kinder im Einzugsgebiet des zuständigen Frauenhauses, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Pflegebedürftigkeit, eine fehlende behindertengerechte Ausstattung des Frauenhauses sowie das Vorliegen von Obdachlosigkeit. In diesen Fällen erfolgten eine Vermittlung der Frauen und deren Kinder an andere Frauenhäuser bzw. an die jeweils zuständigen Beratungsstellen/ Einrichtungen.

In Fällen, in denen Frauen und deren Kinder mangels freier Platzkapazitäten im Frauenhaus des zuständigen Einzugsgebietes keine Aufnahme fanden, wurden diese Frauen erfolgreich an ein anderes Frauenhaus vermittelt.

675 **3. Welche inhaltlichen und finanziellen Konzepte im Hinblick auf die Versorgung und Betreuung der mitbetroffenen Kinder gibt es in Ihrem Bundesland?**

Baden-Württemberg

680 In Baden-Württemberg gibt es keine besonderen Konzepte zur inhaltlichen und/oder finanziellen Betreuung mitbetroffener Kinder. Im Landesaktionsplan wurden aufgrund der spezifischen Bedürfnisse betroffener Kinder folgende Maßnahmen beschrieben:

- Erarbeitung von Fortbildungsangeboten zur sensiblen Gestaltung von Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen von häuslicher Gewalt.
- 685 - Entwicklung von Leitlinien zur Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken für Kinder und ihre Bezugspersonen bei der Hilfeplanung und bei Stellungnahmen bei Gericht zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen.
- Schaffung eines flächendeckenden Angebotes an eigenständiger Krisenintervention und sozialpädagogisch/therapeutischer Unterstützung für Kinder als Zeugen und Opfer von
690 „häuslicher Gewalt“.
- Fortbildung von „insofern erfahrenen Fachkräften“ zum Thema Kinderschutz bei „häuslicher Gewalt“.

Bayern

695 Nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern muss jedes Frauenhaus mindestens die gleiche Anzahl an Plätzen für Kinder wie für Frauen anbieten. Das Frauenhaus muss eine Konzeption vorsehen, wonach aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung geeigneten Fachpersonals wahrnehmen können. Die fachliche Beratung und
700 Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Kinder gehört zudem explizit zum Aufgabengebiet des Frauenhauses. Daher muss jedes Frauenhaus auch geeignetes Fachpersonal für die Kinderbetreuung nach dem in der Förderrichtlinie aufgeführten Personalschlüssel vorhalten. Die Hilfe durch das Fachpersonal beschränkt sich auf die unmittelbare Krisenintervention für die Kinder. Soweit darüber hinaus Hilfe für einzelne Kinder
705 erforderlich ist, ist das Jugendamt einzuschalten (nähere Informationen zu interdisziplinären Kooperations- und Verfahrensstandards im Bereich des Kinderschutzes sind in dem Leitfaden des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln“ enthalten). Das Frauenhaus arbeitet gemäß Punkt 4.7 der Förderrichtlinie mit allen örtlichen Beratungsangeboten, z. B. Familien-, Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt
710 fachlich zusammen.

Um eine unmittelbare Hilfe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Gewalttat wurden, sicherstellen zu können, hat das für den Vollzug des Opferentschädigungsgesetzes zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales mit elf psychiatrischen Kliniken in allen Regierungsbezirken Bayerns Verträge zur Einrichtung von
715 Traumaambulanzen
geschlossen. Die Opfer können sich ohne bürokratische Hemmnisse unmittelbar nach Erleben einer Gewalttat direkt an die Einrichtungen wenden und das psychotherapeutische Angebot in Anspruch nehmen. Ziel ist, das psychotherapeutische Diagnose- und Behandlungsangebot für Kinder und Jugendliche zu verbessern und rasch und kompetent zu helfen, damit
720 Traumatisierungen gar nicht erst entstehen bzw. sich nicht verfestigen.

Berlin

Alle Träger der Berliner Frauenhäuser haben in ihren Konzepten die Arbeit mit den mitbetroffenen Kindern verankert.

- 725 Grundsätzlich beinhaltet die Arbeit im Kinderbereich
- Krisenintervention bei Kindern (bei Bedarf)
 - Erstgespräche/Erstkontakt mit Mädchen und Jungen
 - Prozessbegleitende Gespräche mit Mädchen und Jungen
 - Abschlussgespräche
 - 730 • Gruppenarbeit mit Mädchen und Jungen
 - Gruppenarbeit mit Mädchen
 - Spiel- und Bewegungsangebote
 - Hausaufgabenhilfe
 - Feriengestaltung
 - 735 • Kinderbeaufsichtigung und –betreuung
 - Prozessbegleitende Beratungsgespräche mit den Müttern

Für die Arbeit im Kinderbereich stehen in der Regel Erzieherinnen zur Verfügung. Je nach Schwerpunktsetzung haben die Träger auch weitere Fachkräfte wie z. B. Heilpädagoginnen
740 oder Psychologinnen im Kinderbereich beschäftigt. Je nach Platzkapazität der Frauenhäuser arbeiten durchschnittlich 2 bis 4 Fachkräfte im Kinderbereich.

Alle Träger haben im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit den Kindern Qualitäts- und Zielerreichungskriterien festgelegt und dokumentieren die Arbeit. Standards im Kinderbereich wurden auch für die Strukturqualität, z. B. für die räumliche Ausstattung und das Fachpersonal entwickelt.
745

Die Finanzierung der Arbeit im Kinderbereich wird im Rahmen der Gesamtfinanzierung des jeweiligen Frauenhauses sichergestellt. Im Rahmen der Platzkostenpauschale werden pro Frauenhausplatz, unabhängig von der Belegung durch Frauen oder Kinder, einheitlich jährlich
750 8.894,00 € pro Platz für Personal- und Sachkosten finanziert. Miete, Betriebs- und Instandhaltungskosten werden zusätzlich finanziert (siehe auch zu Frage 6).

Brandenburg

Alle Frauenhäuser halten – wenn auch in einem sehr unterschiedlichem Ausmaß – Angebote
755 für Kinder und Jugendliche vor. Ob es eigenständige Unterstützungsangebote gibt, ist abhängig von den Ressourcen der Frauenhäuser. Die Arbeit mit den Kindern wird in der Regel von den Mitarbeiterinnen im Frauenbereich geleistet. Dabei verfügt nur ein Teil der Frauenhausmitarbeiterinnen über die entsprechende Qualifikation für eine Arbeit mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen.

760 Lediglich im Frauenhaus Potsdam gibt es eine eigenständige, entsprechend für die Arbeit mit Kindern qualifizierte Mitarbeiterin, die eigene Angebote für die von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Verarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen vorhält. Diese Angebote gehen deutlich über Kinderbetreuung und Freizeitaktivitäten hinaus.

765 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) soll in 2015 in Umsetzung des geltenden Koalitionsvertrages die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe stärken. Dazu finden zurzeit mit dem MASGF und dem Jugendressort Abstimmungsgespräche statt.

770

Hansestadt Bremen

Im Kontext von Gewalt in nahen Beziehungen sind Verfahren zum Schutz von Kinder und Jugendlichen verabredet. Nach polizeilichen Einsätzen bei sog. häuslicher Gewalt und nach Wegweisungen wenden sich das AfSD in Bremen als auch Amt für Jugend, Familie und
775 Frauen (Jugendamt) Bremerhaven direkt an die Familien, sofern hier Kinder betroffen sind. In Bremen werden die Kinder aus gewaltbelasteten Familien von den Mitarbeiter/innen des AfSD eigenständig angesprochen, um sie von der empfundenen Verantwortung für die Lebenssituation der Eltern und Loyalitätskonflikten zu entlasten. Bei Bedarf werden Kinder in Gruppen im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung vermittelt, damit sie ihre
780 Erfahrungen verarbeiten können.

In Bremerhaven finden Mädchen und Jungen Hilfe und Unterstützung zu allen Fragen rund um Gewalt über das Mädchen- bzw. Jungentelefon. Bei Krisen und notwendigem Auszug gibt es

Angebote über die Initiative Jugendhilfe Bremerhaven. Analog arbeitet das Kinder- und Jugendschutztelefon in Bremen. Im Mädchenhaus Bremen e.V. werden viele Mädchen
785 beraten und begleitet, die Gewalt auch gerade in ihrem sozialen Nahfeld erleben oder erlebt haben. Dies gilt auch für das Angebot für betroffene Jungen und männliche Jugendliche über das Bremer Jungenbüro, das verstetigt werden konnte.

Als zusätzliches, niedrighschwelliges und geschütztes Angebot hat sich die Online-Beratung erwiesen. Sowohl das Angebot des Mädchenhauses Bremen als auch des Bremer Jungen-
790 büro wird von Mädchen und Jungen genutzt. Die Arbeit dieser Einrichtungen ist fachlich etabliert, die Finanzierung geregelt. Die Kolleginnen und Kollegen aus der konkreten Arbeit sind in vielfältige Vernetzungs- und Arbeitszusammenhänge eingebunden und entwickeln ihre Arbeit entsprechend weiter.

Um die Verfahren weiter zu entwickeln und auf besondere Problemstellungen zu reagieren hat
795 die ressortübergreifende AG Häusliche Beziehungsgewalt die Belange von mitbetroffenen Kindern auf die Agenda 2015/2016 gesetzt. Wichtige Themen sind:

Werden mitbetroffene Kinder ausreichend angesprochen? Wie können mit der Thematik befasste Fachleute besser vernetzt werden? Ende 2014 hat es zur Thematik einen Fachtag in der Bremischen Bürgerschaft gegeben

800 <http://www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen94.c.10161.de> ; für den 3.6.2015 ist ein Fortbildungsbaustein für Fachleute zur Thematik in Planung.

Freie und Hansestadt Hamburg

Zu den zentralen Leitlinien des genannten Konzepts gehört die Berücksichtigung mittelbar
805 betroffener Kinder (vgl. Leitlinie 7, Bürgerschaftsdrucksache 20/10994). Als strategisches Ziel formuliert das Konzept die Sicherstellung eines frühzeitigen Beratungsangebots für Kinder und Jugendliche im Interventionsprozess häuslicher Gewalt (Anlage 5, Strategischer Ansatz 7.1., Drucksache 20/10994).

Frauenhäuser:

810 In Umsetzung des genannten Konzeptes fördert Hamburg daher weiterhin in allen Frauenhäusern für Kinder und Jugendliche, die ihre Mütter ins Frauenhaus begleiten, ein spezielles – auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes – Betreuungs- und Beratungsangebot durch qualifizierte Mitarbeiterinnen. Diese gehen auf die Bedürfnisse und Ambivalenzen der Kinder alters- und gendergerecht ein und aktivieren bei Bedarf das weitere Hilfesystem. Ältere Söhne (über 12
815 bzw. über 14 Jahre) können aktuell allerdings nur in einem, nach dem geplanten Umbau auch in einem zweiten Frauenhaus, mit ihren Müttern aufgenommen werden.

Werden bei der Beratung der Mütter deutliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt, sind die Einrichtungen gehalten, dass andere geeignete Hilfen oder Leistungen, die

zur Abwendung der Gefährdung geeignet sind, in Anspruch genommen werden, insbesondere
820 die Sozialen Dienste für Frauenhäuser (ASD für Frauenhäuser)

Alle Frauenhausplätze (insgesamt 194) stehen sowohl Frauen als auch deren Kindern offen.
Es wird nicht zwischen Plätzen für Frauen und Kinder unterschieden.

Beratungseinrichtungen:

Um den Anforderungen der Leitlinie 7 des genannten Konzeptes gerecht zu werden, werden
825 erstmals im Zuwendungszeitraum 2015 im Rahmen der Arbeit der Interventionsstelle bei
häuslicher Gewalt und Stalking mittelbar betroffene Kinder durch eine eigenständige und dafür
qualifizierte Ansprechperson begleitet – parallel zur Beratung des gewaltbetroffenen Eltern-
teils nach einer polizeilichen Meldung. Diese geht auf die Bedürfnisse und Ambivalenzen der
Kinder alters- und gendergerecht ein und aktiviert bei Bedarf das weitere Hilfesystem. Im
830 Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt/ASD, insbesondere im Rahmen der
Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung soll bis Mitte des Jahres
2015 ein verbindliches Verfahren mit der Interventionsstelle und den relevanten Akteuren aus
der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden.

Zu den weiteren Handlungsansätzen des genannten Konzeptes gehört darüber hinaus auch
835 die künftige Entwicklung eines Kooperationskonzeptes der Frauenhäuser und der
Beratungsstellen mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen Kinder und
Jugendliche
Bezug halten können.

840 **Hessen**

Hessen hat keine vorgegebenen Konzepte zur Arbeit mit Kindern in einem Frauenhaus. Die
einzelnen Frauenhäuser arbeiten nach eigenen Konzepten mit den von Gewalt betroffenen
Mädchen und Jungen, die in eigenen Vernetzungszusammenhängen diskutiert werden.

845 **Mecklenburg-Vorpommern**

Bei jeder der fünf Interventionsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Kinder- und
Jugendberatungsstelle mit einer Sozialpädagogin in Vollzeit angesiedelt. Die Kinder- und
Jugendberaterin betreut Kinder und Jugendliche, die Zeugen oder Mitbetroffene sind. Hierbei
arbeitet die Kinder- und Jugendberaterin eng mit dem zuständigen Jugendamt zusammen. Die
850 Beratungsstelle wird ausschließlich vom Land mit jeweils 50.000 € finanziert. Dies beinhaltet
sowohl Personal- als auch Sachkosten.

855 **Niedersachsen**

Niedersachsen legt seit 2014 einen besonderen Fokus auf Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt. Seit Dezember 2014 fördert das Sozialministerium fünf Modellprojekte zur Unterstützung von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben, über eine Laufzeit von drei Jahren mit jeweils 60.000 €. Sie ergänzen die bisherigen Angebote von Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen gegen häusliche Gewalt und sollen auch die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern konstruktiv befördern.

Die Durchführung der Projekte wird von einem Fachgremium begleitet, dieses tagt erstmalig am 08. Mai 2015. Das Fachgremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen und Verbänden aus den Bereichen häusliche Gewalt, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendschutz. Perspektivisch sollen sich die Projekte nach Auslaufen der Modellphase als Angebote der Jugendhilfe etablieren.

Nordrhein-Westfalen

Die Landesförderung der personellen Grundausstattung eines Frauenhauses umfasst die Förderung einer Erzieherinnenstelle. Außerdem kann die den Frauenhäusern zur Verfügung stehende Sachmittelpauschale (gestaffelt nach Gesamtbelegungstagen zwischen 4.000 € und 6.000 €) u. a. für die Einzelfallbetreuung und –begleitung für im Frauenhaus aufgenommene Kinder genutzt werden.

Das in Nordrhein-Westfalen vom Frauenhaus Espelkamp durchgeführte Modellprojekt „Richtungswechsel: Sichtbar-sicher-selbstbestimmt“ nimmt im Rahmen des systemischen Ansatzes Kinder als eigene Zielgruppe in den Blick. Das Projekt wird im Auftrag des Landes evaluiert.

Rheinland-Pfalz

Die Arbeit mit den Kindern in Frauenhäusern wird derzeit nicht vom Land gefördert. Die Finanzierung erfolgt über Eigenmittel und kommunale Zuschüsse. Das Land ist aktuell damit befasst eine Lösungsmöglichkeit zu erarbeiten. Es gibt Standards für die Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus im Rahmen der Konzeptions- und Mindeststandards-Entwicklung der Arbeit mit Kindern und Müttern in den rheinland-pfälzischen Frauenhäusern.

885

Saarland

Im Rahmen des Zuwendungsvertrages bezüglich der Kostenübernahme für die Frauenhaus-Betreuung übernehmen das Land und die kommunalen Träger pauschal die Personalkosten für drei Erzieherinnen in Teilzeit sowie für 4 pädagogische Hilfskräfte. Im HH-Jahr 2015 gibt es für die drei AWO Häuser eine vom Land finanzierte Projektstelle. Der Beratungsschwerpunkt

890

liegt in der Stärkung der Erziehungskompetenz und in der Beratung der Mütter hinsichtlich der Gewaltmitbetroffenheit ihrer Kinder. Das Projekt ist auf ein Jahr befristet (psychologische Fachkraft in Teilzeit, rund 20.000 Euro).

895 **Sachsen**

Vor Jahren wurde im Raum Dresden ein Modellprojekt zur Implementierung einer Fachberatung für die von HGW mitbetroffenen Kinder durchgeführt. Das Konzept wurde jedoch nicht in die Regelförderung überführt. Es gibt aktuell keine weiteren inhaltlichen und finanziellen Konzepte. (Im Rahmen der bevorstehenden Novellierung der Förderrichtlinie wird über die Etablierung eines spezifischen Beratungsauftrags für die mitbetroffenen Kinder und die Bereitstellung entsprechender finanzieller Fördermittel für die Interventions- und Koordinierungsstellen nachgedacht.)

Sachsen-Anhalt

905 Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung pro Frauenhausplatz werden die Unterbringungskosten der Kinder mitfinanziert. Zusätzliches Fachpersonal für die Kinderbetreuung wird nur in zwei Frauenhäusern vorgehalten.

Die Konzepte zur Kinderbetreuung sind in den Leistungsbeschreibungen der Träger der Frauenhäuser enthalten.

910 Zur Verbesserung der Situation der von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen (mit)betroffenen Mädchen und Jungen sind im Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt Maßnahmen zur Prüfung von Möglichkeiten der professionellen Kinderbetreuung in Frauenhäusern enthalten, die in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium entwickelt und erprobt werden sollen.

915

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein werden 319 Frauenhausplätze gefördert, die sowohl Frauen als auch deren Kindern offenstehen. Es wird nicht zwischen Plätzen für Frauen und Kinder unterschieden. Jeder Platz wird im Jahr mit 10.800 € gefördert. Jedes Frauenhaus hat in seinem

920 Konzept auch die Versorgung und Betreuung der Kinder im Blick. Wie dies konkret ausgestaltet ist, hängt neben dem Konzept auch von der Größe des Frauenhauses ab. In vielen Frauenhäusern sind spezielle Mitarbeiterinnen und auch Mitarbeiter für die Arbeit mit den Kindern eingestellt worden. Die Angebote reichen von Ausflügen über Spiele, Hausaufgaben Betreuung bis hin zu ersten therapeutischen Angeboten zur Verarbeitung der

925 häuslichen Gewalt.

Vereinzelt werden darüber hinaus Gruppen für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, angeboten, beispielsweise in Zusammenarbeit zwischen Frauenhaus und Kinderschutzzentrum.

930

Thüringen

In Thüringen sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Jugend- und Kinderschutzdienste eingerichtet worden. Die dazugehörige AG „Frauenschutz ist Kinderschutz“ befasst sich intensiv mit diesem Themenfeld. Im Ergebnis geht es um eine verbesserte Kooperation zwischen den zuständigen Jugend- und Kinderschutzdiensten und den Frauenhäusern, Frauenzentren und Interventionsstellen.

935

940 **4. Welche Veränderungen und Weiterentwicklungen haben sich ausgehend vom „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen ...“ seit 2012 in Ihrem Bundesland ergeben (z.B. Stärkung der Rechtsposition der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder, Übergänge zum Arbeits- bzw. Wohnungsmarkt, Frage der systemischen Beratung, Frage der Anonymität (noch zeitgemäß?))?**

945

Baden-Württemberg

In den Jahren 2013 und 2014 wurden, auch aufgrund der Feststellungen und Ergebnisse im „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser...“, der Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen erstellt. Dieser bezieht sich auf alle Formen von Gewalt, die Frauen nachgewiesenermaßen unverhältnismäßig stark betreffen. Dazu zählen insbesondere häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, sexuelle Gewalt und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Gewalt, die gezielt und hauptsächlich Kinder bzw. Mädchen betrifft, ist nicht Gegenstand des Landesaktionsplans (zum Beispiel sexueller Missbrauch, Genitalverstümmelung). Der Landesaktionsplan benennt insgesamt 35 Maßnahmen zur Verbesserung des Unterstützungssystems, wie zum Beispiel die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle zur Stärkung der Steuerungsrollen der koordinierenden Fachstellen in Landesbehörden, die Durchführung einer Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung oder auch die Entwicklung von Konzepten einer bedarfsgerechten ambulanten und stationären Versorgung insbesondere im ländlichen Raum, da ein wohnortnaher Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten nicht für alle Frauen und in allen Landkreisen gleichermaßen gegeben ist.

Bayern

Das StMAS hat sich mit dem im Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) aufgezeigten Handlungsbedarf intensiv auseinandergesetzt. Nachdem die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen Teil der Daseinsvorsorge und damit in erster Linie Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist, ist eine Prüfung bzw. Weiterentwicklung des in Bayern bestehenden Unterstützungssystems nur gemeinsam mit diesen Akteuren möglich.

970 Als erster Schritt wird in der oben bereits genannten Bedarfsermittlungsstudie zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern das gesamte Beratungs- und

Unterstützungssystem in allen Facetten umfassend beleuchtet werden, um eine regional

975 ausdifferenzierte, wissenschaftlich fundierte Diskussionsgrundlage zu erhalten. Anschließend wird das StMAS mit den Kommunen als Hauptfinanziers und der Freien Wohlfahrtspflege als Träger der meisten Unterstützungseinrichtungen je nach aufgezeigten Handlungsbedarfen Konsequenzen erörtern.

980 Im Bereich der Interventionsstellen, die nach dem sog. pro-aktiven-Ansatz arbeiten, hat das StMAS unabhängig von den Ergebnissen der Bedarfsermittlungsstudie Handlungsbedarf gesehen und 2015 erstmals Fördermittel bereitgestellt. Die Förderung beginnt zum 1. August 2015.

Berlin

985 s. Antwort zu Frage 2.

Brandenburg

Es sind keine Veränderungen bekannt.

990 Hansestadt Bremen

Die fachlichen Notwendigkeiten in der Weiterentwicklung der Arbeit im Bereich „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ im Land Bremen entsprechen den Darstellungen des Berichts weitestgehend. Dementsprechend gibt es keine direkt daraus abgeleiteten Aktivitäten, sondern eine Weiterentwicklung der Arbeit mit Schwerpunktsetzungen, wie sie auch im Bericht 995 zu finden sind. Der Fokus auf Frauen mit Beeinträchtigungen ist mit dem Bremischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK festgeschrieben. Fachlich wird zurzeit sowohl von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ZGF als auch dem „AK Gewalt gegen Frauen und Mädchen“, in dem auch die Bremischen Frauenhäuser vertreten sind, die Finanzierung der Frauenhäuser über Tagessätze (SGB 1000 II/XII...) auf den Prüfstein gestellt und für eine Umstellung auf eine institutionelle Förderung geworben.

Es ist gelungen, mit dem Haushalt 2015/2015 eine Erstattung von bisher nicht finanzierten Frauenhausaufenthalten (für Frauen ohne Anspruch auf Kostenübernahme) zu sichern.

1005 Bremen hat darüber hinaus einen GFKM Antrag zur Nachbesserung SGB II eingebracht, um Lücken wie im Bericht beschrieben im System zu schließen (2013: TOP 6.2: Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Kinder – Fortentwicklung der Sozialleistungsgesetze – 15-0-1).

1010

Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg hat sich in seinem neuen Konzept (siehe Rdnr. 250) darüber hinaus für die Beibehaltung der anonymen und einkommensunabhängigen Konzeption aller Schutz- und Beratungsangebote zur Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs ausgesprochen.

1015 Ausgehend vom genannten Bericht der Bundesregierung (BT-DRs. 17/10500) hat sich Hamburg insbesondere bei der Erstellung des neuen Konzeptes auseinandergesetzt mit:

- der Verbesserung des Schutzes psychisch kranker und suchtkranker Frauen (s. Antwort zu Frage 2),

1020 Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ältere Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund, Lesben, Schwule, Intersexuelle und Transmenschen,

- der stärkeren Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse mittelbar betroffener Kinder (s. Antwort zu 3) sowie

- der Qualitätssicherung der Frauenhausarbeit.

1025

Die zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) der FHH hatte zudem gemeinsam mit den fünf Hamburger Frauenhäusern von Juni 2012 bis Februar 2014 einen dialogischen Qualitätsentwicklungsprozess unter Leitung des Projektbüros für Angewandte Sozialforschung der Universität Hamburg durchgeführt. Die daraus resultierenden Empfehlungen der Universität Hamburg werden aktuell mit den Frauenhäusern diskutiert. Viele Zwischenergebnisse dieses Prozesses sind ebenso wie die Erkenntnisse aus dem

1030 Bericht der Bundesregierung in die Erstellung des neuen Konzeptes (s. Antwort zu Frage 2) eingeflossen, so dass dort verschiedene Strategien aufgelistet werden, wie die Qualität in den

1035 Hamburger Frauenhäusern verbessert werden soll. Neben rechtlichen Fragestellungen, Verbesserungen der gesundheitlichen Versorgung sowie der Arbeitsorganisation in den

Einrichtungen wurden auch Maßnahmen für die Verbesserung des Übergangsmanagements beschlossen, die teilweise bereits umgesetzt sind. Hierzu zählt beispielsweise das ESF-Projekt „Aufbruch“, mit dem seit Anfang 2014 in Hamburg Gewaltbetroffene bei der Rückkehr

1040 oder beim Einstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen. Für die Verbesserung des Zugangs auf den Wohnungsmarkt wurde im April 2014 das Projekt „Vivienda“ gestartet, das

Frauenhausbewohnerinnen mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und Eingewöhnung in das Mietverhältnis unterstützt.

1045 Im Zusammenhang mit der Erstellung des genannten Konzeptes sowie dem länderübergreifenden Verwaltungsabkommen mit Schleswig-Holstein (Drs. 20/128649) wurde darüberhinaus die Einrichtung einer Koordinierungs- und Servicestelle entschieden.

Diese ist ein von Hamburg und Schleswig-Holstein getragenes Instrument, um u.a. länderübergreifend die Aufnahme von gefährdeten Frauen zu optimieren. Hamburgs Ziel ist es zudem, die Aufnahmeverfahren in den Hamburger Frauenhäusern zu verbessern. Hierzu gehört auch die genauere und bedarfsgerechtere Vermittlung nach Schleswig-Holstein. Außerdem soll das Übergangsmanagement zu Rückkehr in selbstbestimmte Wohn- und Lebensverhältnisse optimiert werden. Schleswig-Holstein beteiligt sich finanziell an der Koordinierungsstelle.

1055 **Hessen**

Hessen fördert mehrere Projekte im Bereich der Prävention vor Gewalt (Schutzambulanz Fulda, Forensisches Konsil Gießen, medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung Frankfurt). In diesem Kontext stehen auch mehrere Fachveröffentlichungen (u.a. 2013: Ärztliches Praxishandbuch Gewalt).

1060 Die Landesfinanzierung der Frauenhäuser, der Interventionsstellen und des Projekts Schutzambulanz in Fulda sind Teil des von der Regierungskoalition vereinbarten Sozialbudgets 2014-2019. Damit soll die Beratungstätigkeit der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sowie mit den Frauenhäusern kooperierende Psychologinnen, Rechtsanwältinnen und Sozialarbeiterinnen für Zuflucht suchende Frauen unterstützt werden. Auch die Arbeit der
1065 Interventionsstellen, die Frauen (und Männer), die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind berät, soll weiter entwickelt werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde eine dritte Täter- und Gewaltberatungsstelle in
1070 Greifswald eingerichtet.

Niedersachsen

Für die Verbesserung der Rechtsposition der Opfer sexueller und häuslicher Gewalt haben sich in den letzten Jahren bundesweit Projekte und Initiativen gebildet, die unter der
1075 Bezeichnung verfahrensunabhängige Beweissicherung oder anonyme Spurensicherung präsent sind.

Eine Übersicht ist als Anlage angefügt.

Diese basieren auf folgendem tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund:

Sexualstraftaten sind so genannte Anzeigedelikte, d. h. Straftaten, deren Erfassung, Aufklärung und Verfolgung wesentlich davon abhängt, ob die Opfer Anzeige erstatten oder nicht. Bei
1080 Sexualdelikten, insbesondere diejenigen mit vorausgehenden nennenswerten Täter-Opfer-Beziehungen, ist - wie bei Fällen häuslicher Gewalt - ein hohes Dunkelfeld anzunehmen. Zu

dessen Erhellung leisten Angebote der verfahrensunabhängigen Beweissicherung und die Dokumentation von Spuren häuslicher und sexueller Gewalt einen wertvollen Beitrag, wenn
1085 nämlich eine spätere Anzeigerstattung erfolgt und die Beweise ins Verfahren Eingang finden.

Gewalt in der Partnerschaft ist oftmals kein einmaliges Ereignis und wird vielfach nicht zur Anzeige gebracht. Gerade in engen Lebensbeziehungen besteht eine hohe Scham und Hemmschwelle für Opfer, ihre Rechte wahrzunehmen. Opfer häuslicher Gewalt oder einer
1090 Sexualstraftat leiden unter physischen und psychischen Folgen und sind zum Teil erst Monate oder Jahre nach der Tat oder bei Wiederholungen in der Lage, Anzeige erstatten zu können. Je mehr Zeit zwischen Tat und Anzeigerstattung jedoch verstreicht, desto schwieriger wird die Beweislage. Die Strafverfolgung hängt auch hier regelmäßig von der Anzeigebereitschaft der Opfer ab.

Kommt es später zu einem Strafverfahren, hat das Opfer eine entscheidende Rolle. Seiner Aussage kommt eine Schlüsselfunktion für die Beweisführung zu. Dabei stehen sich vielfach die Angaben des Tatopfers mit denen der Beschuldigten widerstreitend gegenüber. Objektive Beweismittel wie Spuren und Verletzungen können, sofern sie rechtzeitig und fachgerecht gesichert werden, in erheblichem Maße dazu beitragen, die Angaben der Tatopfer zu stützen
1100 und damit zu einer Verurteilung der Beschuldigten zu gelangen. Konnten die Spuren hingegen nicht rechtzeitig gesichert werden, kann dies die Beweislage maßgeblich verschlechtern und so dazu führen, dass schuldige Täter der Strafverfolgung entgehen.

Die verfahrensunabhängige Beweissicherung kann Tatopfern zunächst die Entscheidung über
1105 eine kurzfristige Anzeigerstattung abnehmen. Sie gibt ihnen Gelegenheit, die Tatspuren und Verletzungen sichern zu lassen, um so in Ruhe über eine Anzeigerstattung nachdenken zu können. Werden die Spuren zeitnah gesichert und aufbewahrt, kann dies den Entschluss des Opfers reifen lassen, die Tat später doch noch zur Anzeige zu bringen. Die verfahrensunabhängige Beweissicherung kann damit dazu beitragen, das Dunkelfeld bei
1110 Taten häuslicher Gewalt und bei Sexualdelikten zu reduzieren.

Zugleich gibt die Beweissicherung den Opfern Handlungssicherheit und Unterstützung im Falle eines Strafprozesses, indem sie die Opfer bei deren Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten unterstützt. Dieser Aspekt ist besonders bei Taten, die den engsten persönlichen Lebensbereich betreffen, für die Opfer von großem Wert.

Diese Objektivierung der Beweissituation dient vor allem der Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Sexual- und Gewaltdelikten. Die Rechte der Opfer werden gestärkt, was für alle Akteure in der Unterstützung Gewalt betroffener Frauen ein weiteres, wichtiges Anliegen ist.

Im Einzelnen zur Implementierung der Angebote:

- 1120 • Nachdem Brandenburg im Oktober und das Saarland im November 2014 ebenfalls mit dem Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung starteten, besteht in jedem Bundesland die Möglichkeit einer verfahrensunabhängigen bzw. anonymen Beweissicherung; außer in Thüringen, wo am Aufbau Interesse besteht.
- Nicht nur die Angebote der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich, sondern auch
- 1125 innerhalb einiger Bundesländer gibt es verschiedene Modelle.
- In allen 15 Bundesländern werden die kostenlose Verletzungsdokumentation und deren Aufbewahrung, allerdings mit unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen, angeboten.
- Das Angebot ist in einigen Bundesländern auf ein bis zwei Standorte begrenzt, während in anderen Bundesländern an mehreren Standorten die Untersuchung möglich ist.
- 1130 • Das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung wird unterschiedlich finanziert. Bei ca. der Hälfte der Bundesländer erfolgt die Finanzierung durch die rechtsmedizinischen Institute, die Krankenhäuser oder den Klinikverbund, wobei vereinzelt Landesmitteln die Finanzierung ergänzen. Die übrigen Bundesländer finanzieren die verfahrensunabhängige Beweissicherung überwiegend aus den Sozial- und Gesundheitsressorts.
- 1135 • Die Finanzierung ist oftmals im Rahmen eines Modellprojektes nur für einen bestimmten Zeitraum festgelegt; es ist nicht bekannt, ob eine Finanzierung auf Dauer gesichert ist.
- Auch die Federführung für die Angebote ist nicht einheitlich. Sie wird vielfach durch Rechtsmedizinischen Institute wahrgenommen oder ist in den Landesministerien angesiedelt.
- 1140 Allerdings sind auch andere Konstruktionen gegeben: so geht in Bremen die Initiative von einem Arbeitskreis aus und in Rheinland-Pfalz wurde ein Runder Tisch gebildet.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Auf- und Ausbau der vertraulichen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung in den Bundesländern unterschiedlich weit vorangeschritten ist und

1145 unterschiedliche Modelle und Finanzierungen vorhanden sind. Überwiegend handelt es sich um einen Projektstatus, der mit einer nicht dauerhaften finanziellen Absicherung verbunden ist. Aus Gründen des dargelegten Opferschutzes ist eine bundesweite Verbreitung und Absicherung des Angebotes der verfahrensunabhängigen Beweissicherung anzustreben.

1150 **Nordrhein-Westfalen**

a) Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte die Universität Bayreuth das Rechtsgutachten „Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Nordrhein-Westfalen: Verfassungsrechtliche Handlungsspielräume und Regelungsoptionen“. Einem Vorschlag des Gutachters folgend wird eine Bedarfsanalyse angestrebt, wie sie auch vom

- 1155 Bund für eine Modellregion geplant ist. Nordrhein-Westfalen hat gegenüber dem Bund bereits seine Bereitschaft bekundet, sich als Modellregion zur Verfügung zu stellen.
- b) Das Frauenhaus Espelkamp führt das Modellprojekt „Richtungswechsel: Sichtbar-sicher-selbstbestimmt“ durch. Kernelement ist der systemische Ansatz, der die Einbeziehung des gewalttätigen Partners, der Kinder und des sozialen Umfelds in den Hilfeprozess vorsieht. Die
- 1160 Einrichtung ist nicht anonym, sondern sichtbar und trägt dem notwendigen Schutz der Frau durch verschiedene Sicherheitsmaßnahmen Rechnung. Das dreijährige Projekt wird im Auftrag des Landes evaluiert. Die Evaluation wird sich mit der Wirkung des systemischen Ansatzes und der Praxis einer sichtbaren Zufluchtsstätte befassen. Die Ergebnisse sollen anderen Frauenhäusern zur Orientierung bei Überlegungen zur Weiterentwicklung zur
- 1165 Verfügung gestellt werden.
- c) Weitere Frauenhaus Träger planen oder führen konzeptionelle Weiterentwicklungen durch. So hat das Diakonische Werk in Recklinghausen die systemisch arbeitende Beratungsstelle „Gewaltfreies Miteinander“ eingerichtet, um die Arbeit ihrer beiden Frauenhäuser, aber auch anderer Frauenhilfeeinrichtungen vor Ort, wirkungsvoll zu unterstützen.
- 1170 d) Nordrhein-Westfalen strebt ein Gesamtkonzept für ein flächendeckendes Angebot zur anonymen Spurensicherung an.
- 2014 wurde im Hinblick darauf ein Modellprojekt für ein Gewaltopfer-Beweissicherungs-Informationssystem (GOBSIS) entwickelt. Sein Ziel ist die gerichtsfeste und datenschutzkonforme Dokumentation und Spurensicherung durch eine rechtsmedizinische
- 1175 „on-demand“ Beratung behandelnder Ärztinnen und Ärzte (Kommunikationsplattform). Die Abrufbarkeit der Befunde und Asservate durch die Geschädigten soll durch eine Datenbank sichergestellt werden.
- In diesem Jahr wurde zudem eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben, die u.a. den aktuellen Bestand an ASS-Modellen erfassen und Empfehlungen für erste
- 1180 allgemeingültige Kriterien entwickeln soll für ein landesweites ASS-Konzept. Die Ergebnisse sollen zum Jahresende vorliegen.
- Um bis zum Gesamtkonzept bestehende Netzwerke zur ASS zu sichern und Neugründungen zu unterstützen, stellt das Land in diesem Jahr außerdem Projektmittel zur Verfügung.
- e) 2015 hat NRW ein Konzept zur Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffener
- 1185 traumatisierter Flüchtlingsfrauen entwickelt. Unterstützt werden z.B. Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung von Ehrenamtlichen, Personen, die im professionellen Kontext mit Flüchtlingsfrauen befasst sind, aber auch niedrigschwellige Begleitung und Betreuung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen gefördert. Ein Teil der Mittel ist vorgesehen für die Förderung von akut-psychotherapeutischen Maßnahmen für traumatisierte Flüchtlingsfrauen unter
- 1190 bestimmten Voraussetzungen und soweit, kein Anspruch nach dem Opferentschädigungs-

gesetz besteht. Diese Maßnahmen werden durch die Traumaambulanzen durchgeführt. Schließlich stehen Mittel für den Frauenhausaufenthalt von Flüchtlingsfrauen in landesgeförderten Frauenhäusern zur Verfügung, soweit dafür kein Kostenträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung steht. Insgesamt stehen für diesen Bereich
1195 900.000 € zur Verfügung.

Rheinland-Pfalz

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich in rheinland-pfälzischen Frauenhäusern fast genauso viele Kinder wie Frauen befinden, ist in den letzten Jahren zunehmend der Fokus auf
1200 die Mitbetroffenheit von Kindern durch Partnergewalt gerichtet worden. Der Kinderschutz gehört mittlerweile zu den zentralen Aufgaben der Frauenhäuser.
Aktuell wird daran gearbeitet, eine zukünftige Fördermöglichkeit der Arbeit mit Kindern zu entwickeln.

1205 Saarland

Im Jahr 2014 hat das Saarland die Lücke der täterbezogenen Intervention und Repression geschlossen und eine Kooperation mit der Beratungsstelle "CONTRA häusliche Gewalt" in Trägerschaft des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V. begonnen. Das Sozialtrainingsprogramm orientiert sich an den "Standards und Empfehlungen für die
1210 Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit HG)" der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit.
Die Federführung für die länderübergreifende Kooperation im Bereich der Täterarbeit liegt bei der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt des Justizministeriums. Eine Zusammenarbeit mit der Frauenhauskoordinierung ist seitens der AWO angedacht.

1215

Sachsen

Keine

Sachsen-Anhalt

1220 Im Jahr 2014 wurde das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt beschlossen. Im Handlungsfeld der Antigewaltarbeit wurden insgesamt 26 Maßnahmen ausgewiesen, die der fachlichen Weiterentwicklung des Opferschutzes und der Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Hilfenetzwerk dienen sollen.

Die festgelegten Maßnahmen werden vom Opferschutz, über die Arbeit mit den Täterinnen
1225 und Tätern bis hin zur Prävention als Querschnittsthema in der Verantwortung aller Ressorts

gesehen. Eingebunden darin sind insbesondere auch die Bereiche der Fortbildung und Kooperation.

Schleswig-Holstein

1230 Seit dem 15.08.2013 wird in dem Frauenhaus der AWO in Lübeck ein systemisches Konzept nach dem Vorbild des niederländischen Oranje huis erprobt. Im letzten und in diesem Jahr wird eine Evaluation durch die Fachhochschule Kiel durchgeführt.

Um die Übergänge zum Arbeits- und Wohnungsmarkt zu verbessern, wird in Hamburg eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die Frauen aus Hamburg und Schleswig-Holstein, die nach dem Frauenhausaufenthalt in Hamburg leben möchten, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützen. Schleswig-Holstein beteiligt sich finanziell an der Koordinierungsstelle.

1235 Beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2013 der „Beirat Frauenfacheinrichtungen“ eingerichtet. Aufgabe dieses Gremiums ist es, für gegenseitige Information zu sorgen, fachliche Weiterentwicklung zu diskutieren und ggfs. zu unterstützen sowie das Ministerium fachlich zu beraten. Beiratsmitglieder sind Vertreterinnen der Frauenfacheinrichtungen, des Kooperations- und Interventionskonzeptes Schleswig-Holstein (KIK), der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie des Paritätischen.

1245 Thüringen

Seit 2008 besteht in Thüringen eine solide finanzielle Ausstattung der Frauenhäuser, Frauenzentren und Interventionsstellen (vergleiche insoweit auch die Antwort zu Frage 6). Das Land Thüringen hat in 2014 eine Aufstockung der Landesmittel vorgenommen, um die Tarifsteigerungen im Bereich des öffentlichen Dienstes an die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen weitergeben zu können. Ferner nehmen alle Frauenhäuser an der bundesweiten Statistik teil.

5. Wie viele festangestellte Personalstellen werden in den Frauenhäusern und Opferunterstützungseinrichtungen vorgehalten? Gibt es dazu Festlegungen zur qualitativen und quantitativen Ausstattung (Mindestgrößen)?

1255

Baden-Württemberg

Im Jahr 2013 standen für 715 Frauen- und Kinderschutzplätze 117,4 Vollzeitfachkraftstellen zur Verfügung. Das entspricht einem Personalschlüssel von einer Vollzeitfachkraft auf 6,1 FKH-Plätze. Die Arbeit in den FKH wurde von 340 Ehrenamtlichen unterstützt.

1260

Zum spezialisierten ambulanten Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen zählen in Baden-Württemberg die Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (IST), die Frauenberatungsstellen bei häuslicher Gewalt (FBH), die Frauennotrufe bzw. Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (FBS), die Fachberatungsstellen gegen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre sowie die Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel/Zwangsprostitution (FBM). Im Zusammenhang mit der Erstellung des Landesaktionsplans wurde eine Umfrage durchgeführt.

1265

Nach einer auf der Basis der Rückmeldungen erfolgten Hochrechnung stehen für die ambulante Beratung für gewaltbetroffene Frauen rund 30 Vollzeitstellen zur Verfügung.

1270

Im Rahmen des Landesaktionsplans wurden Standards für die qualitative Arbeit sowohl für das ambulante wie auch das stationäre Frauenunterstützungssystem formuliert. Dabei sind auch räumliche und besondere materielle Anforderungen beschrieben. Nicht enthalten sind Personenschlüssel und oder Hinweise zu einer Mindestgröße.

1275

Bayern

Der Stellenschlüssel in bayerischen Frauenhäusern berechnet sich nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern und bemisst sich nach der Zahl der vorgehaltenen Plätze für Frauen und Kinder. Dieser variiert von 1,00 bis zu 3,75 Stellen beim Fachpersonal zur Betreuung der Frauen und von 0,50 bis zu 2,00 Stellen beim Fachpersonal für die Kinderbetreuung:

1280

Stufe	Anzahl der Frauen- bzw. Kinderplätze	Fachkräfte Frauen	Fachkräfte Kinder
G	5 bis 7 (bei Auslastung unter 75 v. H. gemäß Nr. 5.4 der Richtlinie)	1,00	0,50
I	5 bis 7	1,25	0,50
II	8 bis 9	1,50	0,75
III	10 bis 14	2,00	1,00
IV	15 bis 20	2,25	1,25
V	21 bis 25	2,50	1,50

1285

	Stufe	Anzahl der Frauen- bzw. Kinderplätze	Fachkräfte Frauen	Fachkräfte Kinder
1290	VI	26 bis 30	3,25	1,75
	VII	über 30	3,75	2,00

Auf der Grundlage dieser Vorgabe errechnen sich bayernweit für die 38 staatlich geförderten Frauenhäuser 58,75 hauptamtliche Vollzeitstellen für die Betreuung der Frauen und 27,5 hauptamtliche Vollzeitstellen für die Betreuung der Kinder. Die tatsächliche Stellenbesetzung kann über dieser nach der Frauenhausförderrichtlinie vorgeschriebenen (Mindest)-Personal- ausstattung liegen. Angaben über evtl. vorhandene personelle Mehrausstattungen liegen dem StMAS nicht vor.

Nach der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern muss jeder personalkostengeförderte Notruf an Fachpersonal mindestens eine Vollzeitkraft oder zwei Kräfte in hälftiger Teilzeit beschäftigen. Ausgehend davon ergeben sich bei 22 personalkostengeförderten Notrufen sowie der Förderung der Fachberatungsstelle für Jungen (kibs) insg. mind. 23 Vollzeitstellen. Diese Zahl ist allerdings nicht abschließend, da keine Angaben über die darüber hinaus gehende Personalbesetzung sowie die Personalausstattung der restlichen elf (sachkostengeförderten) Notrufe vorliegen.

Interventionsstellen werden in Bayern ab 1. August 2015 gefördert. Die Förderkriterien sehen eine Mindestwochenarbeitszeit von 10 Wochenstunden, d.h. ¼ Vollzeitstelle vor. Wie viele Personalstellen insg. vorgehalten werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden.

Bei den staatlich geförderten Fachberatungsstellen für von Zwangsverheiratung/ Menschenhandel bedrohte bzw. betroffene Frauen werden ca. 7,50 Personalstellen vorgehalten; Fest- legungen zur personellen Mindestausstattung existieren nicht.

1315 **Berlin**

Projekte:	Stellenanteile:
FH und Beratungsstellen (davon FH 52,64 / Beratungsstellen 20,52)	73,16
Zufluchtswohnungen	21,57
1320 Ban Ying ZUFF	2,25
BIG Hotline, BIG Koordinierung, Wildwasser, LARA, Hydra	<u>19,778</u>
gesamt:	116,758

1325 **Brandenburg**

Die Ausgestaltung der Finanzierung sowie die Qualitätsanforderungen an die Frauenhausförderung sind in jedem Landkreis/kreisfreien Städte verschieden. Die Frage, ob die Mitarbeiterinnen nach Tarif bzw. wie hoch sie bezahlt werden, richtet sich nach den Gegebenheiten im jeweiligen Landkreis. Es ist von Frauenhaus zu Frauenhaus

1330 unterschiedlich, in welchem Umfang sie von den jeweiligen Landkreisen/ kreisfreien Städten gefördert werden. Nach den Fördergrundsätzen des MASGF vom 26. August 2014 ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben für die Mitarbeiterinnen in den Zufluchts- und Beratungsangeboten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte vom 01.01.2014 der Entgeltgruppe E 9. Förderfähig sind bis zu 80 v. H. dieser Personalkosten. Die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig. Die Einrichtungen müssen mindestens eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin beschäftigen.

1340 Die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern sind grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr beschäftigt. Sofern ausreichend Mittel (einschließlich der Personalkosten) für die Finanzierung der Arbeit in den Frauenhäuser zur Verfügung stehen, können die Arbeitsverhältnisse für ein weiteres Jahr abgeschlossen werden.

1345 Die Frauenberatungsstelle Potsdam hat eine Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) und die Opferhilfe hat insgesamt 11 Beraterinnen/Berater in Teilzeitbeschäftigung, eine Verwaltungskraft mit 30 Stunden/Woche sowie eine Geschäftsführung mit 10 Stunden/Woche.

Hansestadt Bremen

1350 Die Personalstellen richten sich nach den jeweiligen Verträgen und können so nicht zugeliert werden. Mit den Verträgen werden fachliche Standards eingefordert und beschrieben, sowohl bezogen auf das einzusetzende Personal als auch zu Erreichbarkeiten oder räumlicher Ausstattung. Eine Festlegung zur Mindestgröße von Frauenhäusern gibt es nicht.

1355 **Freie und Hansestadt Hamburg**

In den fünf Hamburger Frauenhäusern stehen zusammen 194 Schutzplätze zur Verfügung (3 Häuser mit je 30 Plätzen, 1 Haus mit 43 Plätze, 1 Haus mit 61 Plätzen). Für diese werden insgesamt 31,6 Personalstellen von der FHH finanziert, die sich auf verschiedene Aufgabebereiche aufteilen: Projektleiterinnen, pädagogisches Personal, Verwaltungskräfte und Hausmeisterinnen. Entsprechend einer Strategie aus dem neuen Konzept wurden Ende 2014

1360

fachliche Mindestanforderungen für das pädagogische Personal mit den Frauenhäusern vereinbart, die sich auf die pädagogische Aus- und Weiterbildung beziehen. Es gibt keine Festlegungen zur quantitativen Ausstattung (Mindestgrößen).

1365 Bei den sechs auf Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen (Fachberatungsstellen Gewalt gegen Frauen (und Männer) allgemein, Interventionsstelle, Fachberatungsstelle sexuelle Gewalt/Notruf, Fachberatungsstelle Menschenhandel, interkulturelle Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat) werden insgesamt 18,89 Personalstellen finanziert – mit hauptsächlich pädagogischem Fachpersonal.

1370 Aufwendungen für Personal (ohne Projektleitung) sind grundsätzlich höchstens entsprechend der Entgeltgruppe 9 TVL zuwendungsfähig.

Hessen

1375 Zu Personalstellen und Ausstattung/ Mindestgröße der Frauenhäuser gibt es keine Festlegungen seitens des Landes. Die Frauenhäuser richten sich hinsichtlich der Qualitätssicherung nach den Standards des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern).

Mecklenburg-Vorpommern

1380 Hinsichtlich der Personalstellen ergeben sich folgende Zahlen, wobei von einer Vollzeitstelle bei 37,5 h ausgegangen wird (Hintergrund ist, dass die Angestellten im öff. Dienst des Landes M-V über mehrere Jahre anstatt 40 Stunden die Woche nur 37,5 Stunden die Woche arbeiten durften. Die Stundenzahl wurde auch nachdem diese Regelung aufgehoben wurde, beibehalten.)

1385 In den Frauenhäusern im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es nach Stellenanteilen insgesamt 23,71 Vollzeitstellen. Beschäftigt werden tatsächlich 24 Fachkräfte.

Bei den anderen Opferberatungsstellen, zu denen auch die Täterberatungsstellen zählen, sind es nach Stellenanteilen gerechnet 38,13 Vollzeitstellen. Tatsächlich beschäftigt werden 47 Fachkräfte. Soweit hiervon die Täterberatungsstellen ausgenommen werden sollen, sind es sowohl nach Stellenanteilen als auch nach Fachkräften 3 Personen.

1390 Im Hinblick auf die quantitative Ausstattung eines Frauenhauses gibt es Festlegungen.

Dem wird der Hinweis vorangestellt, dass alle Einrichtungen nach einem durch das Sozialministerium genehmigten Konzept arbeiten.

Ein Frauenhaus kann im Hinblick auf die Vollzeitstellen wie folgt gefördert werden:

- bis zu 19 Belegungsplätze zwei Fachkräfte
- 1395 - ab 20 Belegungsplätze drei Fachkräfte
- ab 25 Belegungsplätze vier Fachkräfte.

Die Richtlinie sieht keine Mindestanzahl von Plätzen für eine Förderung vor.

An qualitative Vorgaben, also wie ein Frauenhaus ausgestattet sein muss, wird die Förderung ebenfalls nicht geknüpft.

- 1400 Bei den Fachberatungsstellen gibt es insgesamt keine qualitativen und quantitativen Vorgaben, wie die Fachberatungsstelle auszustatten ist.

Niedersachsen

- 1405 In Niedersachsen können Zuwendungen solchen Zufluchtsstätten, Beratungseinrichtungen und BISS gewährt werden, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen. BISS müssen pro-aktive, psychosoziale Erstberatung anbieten und sind an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung vor Ort anzugliedern. Sie decken das Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion ab.

- 1410 Festlegungen zur quantitativen Ausstattung gibt es nicht. Jedoch werden Frauenhäuser mit weniger als drei Unterbringungsplätzen für von Gewalt betroffene Frauen nicht gefördert.

- Gefördert wird die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Zufluchtsstätten, die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in
1415 Beratungseinrichtungen und durch Notrufe, die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in BISS, Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.

- Zufluchtsstätten erhalten je eine Pauschale je Belegungsplatz für Frauen (Personal-, Sachkosten und Kinderbetreuung), für die psychosoziale Beratungstätigkeit, soweit mindestens
1420 eine halbe Stelle für die Beratungstätigkeit besetzt ist, sowie für die psychosoziale Beratung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund. Diese Pauschale bemisst sich nach der Anzahl der Beratungsfälle.

- Beratungseinrichtungen erhalten - soweit mindestens eine Vollzeitstelle besetzt ist - eine Pauschale, gestaffelt nach der Anzahl der Beratungsfälle. Bei einer nicht das ganze Jahr
1425 durchgehend oder in Teilzeit besetzten Stelle wird die Pauschale nur anteilig gewährt. Beratungseinrichtungen, die keine Pauschale erhalten, kann eine Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben gewährt werden.

- BISS erhalten für Personal-, Honorar- und Sachausgaben einen fallbezogenen Zuwendungsbetrag, der sich anhand des jährlichen Durchschnittswertes der Beratungsfälle berechnet und
1430 einen Zuwendungsbetrag als Pauschale.

Grundsätzlich muss zur Gewährung der Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung obliegt den jeweiligen Trägern und erfolgt durch kommunale Zuschüsse, Spenden, sonstige Leistungen Dritter und Eigenmittel der Träger.

1435

Nordrhein-Westfalen

Die Förderrichtlinien des Landes sehen die Förderung folgender Personalstellen vor:

• 3-4 Personalstellen in Frauenhäusern (62 Frauenhäuser, Mindestplatzzahl: 8 Plätze für Frauen und entsprechende Kinderplätze), nahezu alle Frauenhäuser beantragen und erhalten die volle Förderung von 4 Stellen mit dem Stellenschlüssel: 2 Sozialarbeiterinnen, 1 Erzieherin, 1 weitere Mitarbeiterin, der Personalumfang insgesamt beträgt 277 Vollzeit-
1440 äquivalente (einschl. des nicht vom Land geförderten Personals); Qualifikationsvorgabe für die Fachkräfte in Beratungsstellen bzw. Fraueninitiativen: Abschluss in Psychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit;

• 1 ½ Fachkraftstellen in Frauenberatungsstellen (57 FBSt);
• ½ Fachkraftstelle in Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt (47 sog. Frauen-Notrufe oder entsprechende Stellen bei den Frauenberatungsstellen);

Der Personalumfang der Frauenberatungsstellen und Fraueninitiativen insgesamt beträgt 140
1445 Vollzeitäquivalente (einschl. des nicht vom Land geförderten Personals).

• 1 ½ Fachkraftstellen in spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel (8 spez.
1450 Bst).

Informationen, ob über das landesgeförderte Personal von 12 Vollzeitäquivalenten hinaus weiteres Personal vorgehalten wird, sind nicht bekannt.

1455 Hinzu kommen Projektförderungen für zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat.

Rheinland-Pfalz

In den rheinland-pfälzischen Frauenhäusern werden auf der Grundlage der Personalkostenzuschüsse 75 festangestellte Personalstellen (incl. Verwaltung u. Bewirtschaftung)
1460 vorgehalten. Bei den Frauennotrufen und Interventionsstellen sind es jeweils 12 Personalstellen (nur Fachberatungskräfte). In den Frauennotrufen werden darüber hinaus zum Teil zusätzliche Personalstellen vorgehalten, die über kommunale Zuschüsse finanziert werden.

Festlegungen zur qualitativen und quantitativen Ausstattung mit Personalstellen gibt es nicht.

1465

Saarland

1470 Der Zuwendungsvertrag (Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses) zwischen dem Land, den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der Arbeiterwohlfahrt LV Saarland e.V. regelt die Übernahme für die Betreuungskosten und trifft Festlegungen hinsichtlich der vereinbarten Personalisierung in den drei Frauenhäusern (insgesamt 13 festangestellte Fachkräfte).

1475 Darüber hinaus hat sich die AWO als Trägerin der Frauenhäuser im Rahmen der vertraglichen Leistungsvereinbarung auch zur Umsetzung von gemeinsam festgelegten Qualitäts-standards sowie zu deren kontinuierlicher Weiterentwicklung verpflichtet.

Sachsen

1480 Erläuterung zur Begrifflichkeit: In Sachsen nehmen die Interventions- und Koordinierungsstellen zugleich die Funktion von Opferunterstützungsstellen (proaktive Beratung nach Krisenintervention durch die Polizei usw.) wahr.

Die vom Freistaat Sachsen geförderten Frauenhäuser halten aktuell 29,65 VZÄ vor.

Die Interventions- und Koordinierungsstellen halten aktuell 7,475 VZÄ vor.

1485 Festlegungen zur qualitativen und quantitativen Ausstattung für die Frauenhäuser: Der Personalausgabenzuschuss sieht ein VZÄ je 8 Plätze in der Einrichtung vor. Hat eine Einrichtung im Ausnahmefall weniger als 8, mindestens jedoch 6 Plätze, erhält sie einen Personalausgabenzuschuss, der dem für eine ganzjährig vollzeitbeschäftigte Fachkraft entspricht.

1490 Festlegungen zur qualitativen und quantitativen Ausstattung der Interventions- und Koordinierungsstellen: In den Interventions- und Koordinierungsstellen soll jeweils mindestens eine ganzjährig tätige, vollzeitbeschäftigte Fachkraft (VZÄ) angestellt sein.

1495 Sachsen-Anhalt

Im Rahmen eines mit den Trägern durchgeführten Qualitätsprozesses wurden für die vom Land geförderten Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen Festlegungen zur Struktur, inhaltlichen Aufgabenstellung, zur Mindestpersonalausstattung und zur Qualifikation erarbeitet.

1500 In der Richtlinie zur Förderung der Frauenhäuser und deren ambulanten Beratungsstellen sind pro Frauenhaus mit 4 Belegungsplätzen für Frauen und deren Kinder 1,5 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte (staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (M.A., FH, B.A.) und Fachkraft für soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder Fachkraft mit einem für die

1505 Aufgabenerfüllung qualifizierten universitären oder Fachhochschulabschluss) und für jeden weiteren Frauenplatz 0,125 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte vorzuhalten. Für die ambulante Beratungsstelle bis zu 0,75 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte. Insgesamt werden in den Frauenhäusern und ambulante Beratungsstellen 41,0 Fachkräfte gefördert.

1510 Weitere Fachkräfte (staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Fachkraft mit einem für die Aufgabenerfüllung qualifizierten universitären oder Fachhochschulabschluss) sind vorzuhalten:

- pro Interventionsstelle 1,0 (insg. 3,5);
- pro Beratungsstelle für Opfer sex. Gewalt bis zu 1,75 (insg. 6,5);
- für die Landesintervention und –koordinierungsstelle 1,0 und
- für die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung 2,0.

1515

Schleswig-Holstein

In den Förderrichtlinien ist festgelegt, dass in jedem Frauenhaus ein Personalschlüssel von mindestens einer Vollzeitstelle auf sechs Frauenhausplätze eingehalten werden soll. Ein Frauenhaus muss mindestens 14 Plätze umfassen.

1520 Ebenso ist dort festgeschrieben, dass in jeder Frauenberatungsstelle und jedem Frauennotruf bzw. bei kooperierenden Frauenberatungsstellen insgesamt hauptamtliche Mitarbeiterinnen mit mindestens 1,5 Vollzeitstellen tätig sein sollen.

1525 Die psychosoziale Beratung und Begleitung in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen soll durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder durch Mitarbeiterinnen mit gleichwertiger Ausbildung ausgeübt werden. Aufwendungen für Personal sind grundsätzlich höchstens entsprechend der Entgeltgruppe 10 TVÖD zuwendungsfähig.

Thüringen

1530 In § 3 der Thüringer Frauenhausförderverordnung ist geregelt, dass 1,0 Vollbeschäftigten-einheit (VbE) auf 8 Betreuungsplätze vorzuhalten ist. Da das Land nach der Verordnung nur dann 1,0 VbE fördert, wenn auch der Landkreis oder die kreisfreie Stadt das Frauenhaus mit mindestens 1,0 VbE personell und finanziell ausstattet, sind die Frauenhäuser mit mindestens 2 Fachkräften besetzt. Dies ist auch fachlich erforderlich, um den 24 stündigen Notrufdienst absichern zu können.

1535 Alle qualitativen Anforderungen an die Frauenhausarbeit sind in § 3 ThürFHFöVO normiert, der nachstehend abgebildet wird:

1540

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Eine Einrichtungen, die von Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Beratung, Unterstützung und bei Bedarf Unterkunft gewährt, ist förderfähig, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn

1545

1. im Benehmen mit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für das Bewilligungsjahr zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Sozialhilfeträger eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen ist, sofern der örtliche Sozialhilfeträger gleichzeitig Träger der Einrichtung ist, von ihm Leistungs- und Prüfkriterien nach Maßgabe des § 75 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB XII aufgestellt

1550

werden,

2. Fachpersonal mit einem Berufsabschluss als Diplom-Pädagogin oder einem, staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/-Sozialpädagogin oder einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Erzieherin, Fachkraft für soziale Arbeit oder Fachkraft mit gleichwertiger Ausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, beschäftigt wird,

1555

3. in der Regel ein Betreuungsschlüssel 1:8 (eine Vollbeschäftigteneinheit pro acht Betreuungsplätzen für Unterkunft/ ambulante und nachgehende Beratung) angeboten wird,

4. eine 24-stündige telefonische Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft der Einrichtung sichergestellt ist und

1560

5. Angebotsvernetzung, Prävention, Fortbildung/Supervision, Leistungsdokumentation und Öffentlichkeitarbeit durchgeführt werden.

1565 **6. Wie erfolgt die Finanzierung der Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen in Ihrem Bundesland und wie wird die Gesamtfinanzierung der Einrichtungen gesichert?**

Baden-Württemberg

1570 FKH werden im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge teilweise institutionell, hauptsächlich aber über Tagessätze auf der Basis individueller Leistungsansprüche nach SGB II/ SGB XII finanziert. Zusätzlich zur kommunalen Förderung erhalten Frauen- und Kinderschutzhäuser Landeszuschüsse für laufende Kosten im Bereich Prävention, für qualifizierte Notaufnahmen, Maßnahmen in der Nachsorge sowie für Investitionen. Grundlage dieser Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von
1575 Zuwendungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser).

Die Zuschüsse des Landes im Jahr 2015 für die laufenden Kosten betragen insgesamt 790.000 Euro und setzen sich aus einem Sockelbetrag plus Platzwert pro Frauenhaus
1580 zusammen. Die Zuschüsse für die investiven Kosten betragen insgesamt 330.000 Euro.

Das Land fördert des Weiteren vier Fachberatungsstellen im Bereich Menschenhandel/ Zwangsprostitution, eine Beratungsstelle zum Ausstieg aus der Prostitution, eine Fachberatungsstelle gegen Zwangsverheiratung und die Online-Beratung SIBEL gegen Zwangsverheiratung in Berlin.

1585 Die Einrichtungen des spezialisierten ambulanten Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen (IST, FBH, FBS) werden über Freiwilligkeitsleistungen der Kommunen und Eigenmittel (zwischen 20 und 60 Prozent der Gesamtkosten) finanziert. Eine Landesförderung erfolgt nicht.

1590 Nach dem Zuwendungsrecht ist eine Landesförderung nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gegeben ist. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung obliegt den jeweiligen Trägern der Einrichtungen.

Bayern

1595 Frauenhäuser:

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Frauenhäuser wurde 1993 in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege das Gesamtkonzept zur Finanzierung der Frauenhäuser in Bayern geschlossen.

1600 Die Finanzierung der Frauenhäuser setzt sich zusammen aus dem kommunalen Zuschuss (grundsätzlich als pauschaler Zuschuss, aber auch anderes Finanzierungssystem wie zum Beispiel Tagessatzfinanzierung zulässig, wenn Betrieb des Frauenhauses gesichert ist), der Personalkostenförderung (Festbetrag) des StMAS und einem Eigenanteil in Höhe von grundsätzlich mind. zehn vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben (s. Förderrichtlinie).

1605 Notrufe:

Die Finanzierung der Notrufe setzt sich zusammen aus dem kommunalen Zuschuss, der Personal- oder Sachkostenförderung (Festbetrag) des StMAS und einem Eigenanteil in Höhe von grundsätzlich mind. zehn vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine staatliche Förderung kommt nur in Betracht, wenn sich mindestens eine Kommune an den Gesamtkosten des Notrufs beteiligt (s. Förderrichtlinie).

1610

Interventionsstellen:

Die Finanzierung der Interventionsstellen setzt sich zusammen aus dem kommunalen Zuschuss (mindestens zehn vom Hundert der Gesamtkosten), der Personalkostenförderung (Festbetrag) des StMAS und einem Eigenanteil in Höhe von mind. zehn vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine staatliche Förderung kommt nur in Betracht, wenn sich mindestens eine Kommune an den Gesamtkosten der Interventionsstelle beteiligt.

1615

1620 Fachberatungsstellen für von Zwangsverheiratung/ Menschenhandel bedrohte bzw. betroffene Frauen:

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen setzt sich zusammen aus der staatliche Personal- und Sachkostenförderung (Einzelfallprüfung nach § 44 BayHO), Zuschüssen Dritter und den Eigenmitteln.

1625 **Berlin**

Rechtsgrundlage der Förderung der Frauenhäuser ist Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 6 und 8 Verfassung von Berlin - Verfassungsrechtlicher Auftrag des Schutzes der Menschenwürde und der Gewährleistung körperlicher Unversehrtheit. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Berliner Haushaltsordnung (LHO §§ 44, und 23) im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung. Es gibt keine Förderung pro Platz sondern eine Förderung für das Frauenhaus, gemessen an der Aufnahmekapazität. Die Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe bemisst sich an einer einheitlichen Platzkostenpauschale für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie der zusätzlichen Bewilligung von Miet- und

1630

1635 Bewirtschaftungskosten und Ausgaben für Instandhaltung. Die Förderhöhe beträgt ca. 4,3 Mio. € für Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen.

Die Gesamtfinanzierung wird über den Berliner Haushaltsplan gesichert. Derzeit werden die Zuwendungsempfänger im Rahmen zweijähriger Zuwendungsbescheide gefördert.

1640 **Brandenburg**

1645 Im Land Brandenburg basiert die Finanzierung der Frauenhäuser auf einer Mischfinanzierung aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln (Landkreis und Gemeinden), Mieteinnahmen der Bewohnerinnen, Kosten der Unterkunft (KdU), Eigenmittel der Einrichtungen sowie Spenden. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung ist in jedem Landkreis/kreisfreien Stadt verschieden. Auch die Frage, ob die Mitarbeiterinnen nach Tarif bzw. wie hoch sie bezahlt werden, richtet sich nach den Gegebenheiten im jeweiligen Landkreis. Der Landkreis/kreisfreie Stadt trifft allein die Entscheidung, welchen Träger er/sie beauftragt, Zufluchts- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vorzuhalten.

1650 Wesentliche Voraussetzung für die Landesförderung ist, dass die Landkreise/kreisfreien Städte bei der Förderung einen Eigenanteil von 40 % an der Gesamtfinanzierung sicherstellen, wobei Finanzierungsbeiträge von Gemeinden und geldwerte Leistungen mit einbezogen werden.

Hansestadt Bremen

1655 Die Frauenhäuser werden über Tagessätze und entsprechende Verträge mit den Frauenhäusern finanziert. Für Aufenthalte von Frauen, die keinen Anspruch auf Kostenübernahme haben, ist eine Erstattung der Kosten vorgesehen. Die Fachberatungsstellen werden institutionell gefördert (Doppelhaushalte; jährliche Antragstellung).

1660 **Freie und Hansestadt Hamburg**

1665 Frauenhäuser und Opferberatungsstellen werden durch pauschale, einkommens- und einzel-fallunabhängige Zuwendungen finanziert. Hierfür sind im Haushaltsplan die entsprechenden Mittel veranschlagt. Notwendige Mehrausgaben (zum Beispiel aufgrund von Tarifsteigerungen oder Betriebskostensteigerungen) werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets auf Antrag zusätzlich finanziert. Die Förderhöhe der Frauenhäuser unterscheidet sich zwischen den Einrichtungen auch nach der Größe (neben anderen Faktoren), erfolgt aber für das gesamte Haus und nicht pro Platz.

Grundlage für die Förderung 2015/2016 ist das neue Konzept. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der

1670 Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der LHO nebst Anlagen (<http://www.hamburg.de/fb/lho/>).

Im Hinblick auf die Finanzierung der Frauenhäuser ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass sich Hamburg sehr klar gegen eine Tagessatzfinanzierung bzw. 1675 Mischfinanzierung (Tagessätzen und Zuwendungen) der Frauenhäuser positioniert hat (vgl. Bürgerschaftsdrucksache „Verlässliche Finanzierung und Weiterentwicklung der Frauenhäuser“, Drs. 20/6541).

Durch die pauschale und einzelfallunabhängige Zuwendungsfinanzierung stellt Hamburg sicher, dass

1680 - alle von Gewalt und Zwang betroffenen und bedrohten – einheimischen und ortsfremden - Frauen und deren Kinder zeitnah, zu jeder Tages- und Nachtzeit, unbürokratisch und unabhängig von der finanziellen und leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem Hamburger Frauenhaus finden können;

- sich keine Frau als Selbstzahlerin für ihre Flucht ins Frauenhaus verschulden muss;

1685 - Tätigkeiten der Frauenhausarbeit – wie insbesondere Beratung und Begleitung, Arbeit mit Mädchen und Jungen, Vernetzungsarbeit, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, Supervision und Fortbildungen, Honorarkosten für Dolmetscherinnen sowie Raum und Sachkosten für den Betrieb des Frauenhauses abgedeckt werden;

- der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten gering ist.

1690

Hessen

Seit 2005 erfolgt die Landesfinanzierung der Frauenhäuser und Notrufe, Frauenberatungs- u. Interventionsstellen aus Landesmitteln aufgrund einer „Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in 1695 Hessen“ im Zielbereich 3 – Schutz vor Gewalt.

Die Finanzierung insgesamt setzt sich aus Tagessätzen, kommunalen Mitteln, kommunalisierten Landesmitteln, Eigenmitteln zusammen.

Mecklenburg-Vorpommern

1700 Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf Grund der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt, Interventionsstellen, einer Koordinierungsstelle und Männerberatungsstellen. Diese Richtlinie wurde im Jahr 2012 aufgehoben, da sie überarbeitungsbedürftig war. Es ist beab- 1705 sichtigt, die neue Richtlinie in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen.

Die Förderung gestaltet sich folgendermaßen:

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie erfolgt im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

1710 Die Frauenhäuser gehören zu den akzessorisch geförderten Einrichtungen, d.h. dass sich sowohl das Land, als auch der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt und der Träger an der Finanzierung beteiligen.

Pro Frauenhaus kann je Vollzeitstelle ein Zuschuss für Personalausgaben in Höhe von 25.335,00 € und für Sachausgaben bis zu 14.650,00 € gewährt werden.

Des Weiteren stellt sich die Förderstruktur folgendermaßen dar:

1715 Auch bei den Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt handelt es sich um akzessorisch geförderte Einrichtungen.

Der Zuschuss für Personalausgaben pro Vollzeitstelle beträgt ebenfalls 25.335,00 €.

Bei den Sachausgaben wird differenziert.

1720 Pro Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt wird ein Zuschuss in Höhe von 8.895,00 € gewährt.

Pro Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt wird ein Zuschuss in Höhe von 8.415,00 € gewährt.

1725 Die Interventionsstellen mit angegliederter Kinder- und Jugendberatungsstelle werden ausschließlich vom Land gefördert. Der Zuschuss für Personalausgaben der Interventionsstellen entspricht der Höhe nach dem Zuschuss des Jahres 2011. Der Zuschuss für Sachausgaben beträgt je Interventionsstelle bis zu 14.250,00 €.

Für die bei den Interventionsstellen angegliederte Kinder- und Jugendberatungsstelle kann eine Zuwendung in Höhe von insgesamt bis zu 50.000,00 € für notwendige Personal- und Sachausgaben für das Jahr gewährt werden.

1730 Zuletzt wird auch die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung ausschließlich durch das Land finanziert. Der Beratungsstelle kann für notwendige Personal- und Sachausgaben sowie für das Vorhalten einer Schutzwohnung eine Zuwendung von insgesamt bis zu 61.200,00 € gewährt werden.

1735 Aus Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehören auch die drei Täterberatungsstellen zum Beratungs- und Hilfenetz. Die sog. Täterarbeit ist Teil des Opferschutzes. Auch bei den Täterberatungsstellen handelt es sich um akzessorisch geförderte Einrichtungen. Der Zuschuss für Personalausgaben pro Vollzeitstelle beträgt ebenfalls 25.335,00 €. Der Sachkostenzuschuss beträgt hier 10.000,00 €.

1740 Im Hinblick auf die Sicherung der Gesamtfinanzierung setzt die Förderung durch das Land voraus, dass der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die Einrichtung ebenfalls finanziell unterstützen.

Niedersachsen

Antwort s. Frage 5

1745 **Nordrhein-Westfalen**

Die Landesförderung der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen, der Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt und der spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien. Die Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat erhalten Zuwendungen im Rahmen einer Einzelprojektförderung. Im Landeshaushalt 2015 stehen für Maßnahmen im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ 17,02 Mio. € zur Verfügung.

Förderpauschalen im Jahr 2015:

Förderbeträge pro Frauenhaus: Personalkosten 125.940 €; Sachausgaben zwischen 4.000 € und 6.000 €

Förderbetrag pro Frauenberatungsstelle: 84.900 €

1755 Förderbetrag pro spezialisierter Beratungsstelle gegen Menschenhandel: 84.900 €

Förderbetrag pro Fraueninitiative gegen sexualisierte Gewalt: 26.420 €

Förderbetrag für die Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat insgesamt: 243.561 €.

Die Kofinanzierung der Einrichtungen erfolgt durch kommunale Zuschüsse, Spenden, Bußgelder und Eigenmittel sowie bei den Frauenhäusern durch Einnahmen aus Tagessätzen (insbes. SGB-Leistungen).

1760

Die Sicherung der Gesamtfinanzierung obliegt den Trägern.

Rheinland-Pfalz

Die Finanzierung der Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen erfolgt grundsätzlich über einen Personalkostenzuschuss des Landes, Eigenmittel und kommunale Zuschüsse. Eine Ausnahme stellen die Interventionsstellen dar, da sie nicht über kommunale Zuschüsse verfügen.

1765

Saarland

Die kommunalen Träger leisten 65 % der Personalkosten im Wege einer Anteilsfinanzierung. Dabei werden die Anteile der kommunalen Träger auf Grundlage der durchschnittlichen Belegungsfallzahlen der zurückliegenden drei Jahre berechnet. Das Land trägt - unabhängig von den jeweiligen Belegzahlen - 28% der festgelegten Betreuungskosten (7% Eigenanteil des Trägers). Im HH-Jahr 2014 war dies eine Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von rund

1775

190.000 Euro.

Sachsen

Förderung der Frauenhäuser durch Landesmittel:

- 1780 Die maximale jährliche Zuwendung pro Frauen- und Kinderschutzhaus oder -wohnung beträgt 50.000 EUR. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Fachkräfte, die in der Einrichtung tätig sind und Sachausgaben für den laufenden Betrieb der Einrichtung. Der Personalausgabenzuschuss beträgt für je 8 Plätze in der Einrichtung bis zu 13.800 EUR für eine angestellte, ganzjährig tätige, vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte wird ein Personalausgabenzuschuss entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil gewährt. Die Zuwendung für Sachausgaben beträgt in der Regel je Platz in der Einrichtung bis zu 210 EUR pro Haushaltsjahr. Die Höhe der Zuwendung ist von der vorgehaltenen Platzzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung abhängig. Ein Platz entspricht einem Erwachsenenbett.
- 1785
- 1790 Die Gesamtfinanzierung der Frauenhäuser setzt sich aus Eigenanteilen, Tagessätzen und Mitteln der Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte zusammen. Hier tragen die Kommunen die Hauptlast der Förderung.
- Förderung der Interventions- und Koordinierungsstellen erfolgt durch Landesmittel:
- Die maximale Zuwendung beträgt jährlich bis zu 60.000 EUR und wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 20.000 EUR als Grundbetrag und darüber hinaus bis zu 0,04 EUR pro Einwohner im Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das Gebiet der jeweiligen Polizeidirektion. Insgesamt werden sieben Interventions- und Koordinierungsstellen gefördert. Hier trägt das Land die Hauptlast der Förderung aber auch die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln.
- 1795
- 1800 Es gibt keine landesübergreifende Bedarfsplanung und auch keine Absprache zwischen Land und Kommunen im Hinblick auf eine gemeinsame finanzielle Absicherung der Hilfsangebote.

Sachsen-Anhalt

- 1805 Frauenhäuser und deren ambulante Beratungsstellen und die Opferunterstützungseinrichtungen erhalten eine pauschale Zuwendung zu den Personal- und Sachausgaben auf der Grundlage einer Projektförderung gem. §§ 23 u. 44 LHO im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung:
- Frauenhäuser mit 4 Belegungsplätzen für Frauen und deren Kinder i. H. v. bis zu 42.300 €,
 - Frauenhäuser mit 6 Belegungsplätzen für Frauen und deren Kinder i. H. v. bis zu 56.700 €,
 - 1810 - für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen und deren Kinder i.H.v. bis zu 8.850 €,
 - für eine ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses bis zu 21.000 €;
 - für eine Beratungsstelle für Opfer sex. Gewalt i. H. v. bis zu 64.250 €;
 - für eine Interventionsstelle i. H. V. bis zu 69.000 €;

- für die Landesintervention und –koordinierungsstelle i. H. v. 52.000 €;

1815 - für die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung i. H. v. 93.000 €.

Bis auf die Interventionsstellen und die Landesintervention und –koordinierungsstelle beteiligen sich die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte und Gemeinden im Rahmen einer freiwilligen Leistung an der Finanzierung.

1820

Schleswig-Holstein

Die Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und KIK werden durch Zuwendungen finanziert. Die Mittel sind im Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Summe festgeschrieben. Die Frauenhäuser und KIK werden vollständig aus den Mitteln des FAG finanziert, die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe erhalten aus dem FAG den Landesanteil der Förderung. Diese Einrichtungen müssen dann bei den Kommunen zusätzlich Anträge stellen, damit die Gesamtfinanzierung gesichert werden kann. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe ist nur durch die Summe aus Landesförderung und kommunaler Förderung möglich.

1830

Thüringen

Finanzierung der Frauenhäuser:

Die Förderung erfolgt pro Einrichtung. Rechtsgrundlage bildet die Thüringer Verordnung zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen (ThürFHFöVO). Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 3 ThürFHFöVO werden bei den Personalausgaben die Aufwendungen für einen 24-stündigen Notrufdienst im Umfang von bis zu 0,7 Vollbeschäftigteinheit (VbE) und die Aufwendungen für die Projekte Angebotsvernetzung, Prävention, Supervision, Leistungsdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von bis zu 0,3 VbE gefördert. Die Personalkosten umfassen dabei die Gesamtvergütung einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften. Als Obergrenze der Personalkosten für 1,0 VbE ist ein Betrag in Höhe von 49.900 Euro/Jahr festgesetzt.

1835

1840

Bei den Sachausgaben werden Aufwendungen für die Durchführung der Projekte Angebotsvernetzung, Prävention, Fortbildung/ Supervision, Leistungsdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von bis zu 2000 Euro/Jahr gefördert.

1845

Finanzierung der vier Interventionsstellen:

Die Interventionsstellen werden nach § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung gefördert. Im Haushaltsplan 2014 waren hierfür 88.750 Euro veranschlagt, davon bis zu 75.000 Euro Personalkosten und bis zu 13.750 Euro Sachausgaben pro Interventionsstelle.

Finanzierung von 29 Frauenzentren:

1850 Die Frauenzentren werden vom Freistaat Thüringen auf der Grundlage der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung (ThürFZFöVO) gefördert. Die Zuwendung je Einrichtung darf bei der Förderung von Personal- und Sachkosten einen Gesamtbetrag von 45.000 Euro nicht überschreiten. Im Übrigen trägt das Land maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1855

7. Welche Regelungen gibt es in Ihrem Bundesland für eine länderübergreifende Finanzierung bei einer Unterbringung und Beratung von Frauen aus anderen Bundesländern?

1860

Baden-Württemberg

Die Finanzierung in Baden-Württemberg in Form von Tagessätzen führt zu einer unterschiedlichen Finanzierungssituation der einzelnen FKH. Keine gesicherte Kostenübernahme gibt es nach Aussage der Frauenhaus Träger bei Aufnahme von Frauen aus anderen Landkreisen/ Bundesländern und bei der Aufnahme von Frauen, die keine Ansprüche nach dem SGB geltend machen können, z. B. Studentinnen und Frauen mit eigenem Einkommen oder Vermögen (sog. Selbstzahlerinnen).

1865

Dieses Problem der Finanzierungslücke bei „Selbstzahlerinnen“ wurde durch die Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg vom 19. Januar 2009 angegangen. Danach erbringt der Sozialhilfeträger für diese Personenkreise in der Regel die Finanzierung der Betreuungskosten im Rahmen der §§ 67 und 68 SGB XII und entsprechend § 68 Absatz 2 SGB XII ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen.

1870

Bayern

In Bayern gibt es über die im SGB II enthaltenen Bundesregelungen hinaus keine weiteren staatlichen Regelungen für die Finanzierung bei Unterbringung und Beratung von Frauen aus anderen Bundesländern. Inwieweit auf kommunaler Ebene Regelungen getroffen wurden, ist dem StMAS nicht bekannt.

1875

1880

Berlin

Die Aufnahme gewaltbetroffener Frauen erfolgt grundsätzlich bundesweit länderübergreifend und unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort. Dies geschieht vor allem, um die Sicherheit der betroffenen Frauen in besonderen Bedrohungs- und Verfolgungssituationen gewährleisten zu können. Berlin als Hauptstadtmetropole ist auch in Bezug auf die Frauenhäuser sehr gefragt. So werden jährlich ca. 150 Frauen aus anderen Bundesländern in Berliner Frauenhäusern aufgenommen. Eine Regelung mit anderen Bundesländern hinsichtlich einer Kostenübernahme, wie sie z. B. in Hamburg praktiziert wird, existiert in Berlin nicht.

1885

Brandenburg

Eine verbindliche Regelung gibt es nicht.

1890

Es ergeben sich häufig Schwierigkeiten, bei der Aufnahme ortsfremder Frauen und deren Kinder und der dann folgenden Kostenerstattung. Hier tragen die (Träger der) Frauenhäuser

1895 das Risiko einer Refinanzierung, weil die betroffenen Frauen zunächst einmal ohne Klärung der Kostenfrage aufgenommen werden. Außerdem ist die Finanzierung besonders in Zeiten knapper Haushalte der Länder und Kommunen größeren Unsicherheiten ausgesetzt.

Hansestadt Bremen

1900 Es gibt dazu bisher keine Regelung. Frauenhausaufenthalte werden über Tagessätze erstattet. Die hohe Anzahl der Frauen aus anderen Kommunen in den Bremer Frauenhäusern (bis zu 50%) hat zur Einführung der Tagessatzfinanzierung geführt. Sollte es eine länderübergreifende Regelung geben, wäre dies die Voraussetzung für eine Rückkehr zur institutionellen Förderung. Auch für die Beratungsstellen und Unterstützungsstellen gilt, dass sie von vielen Frauen und Mädchen aus dem niedersächsischen Umland angefragt werden. Von Gewalt betroffene Mädchen aus dem Umland Bremens zum Beispiel gehen nicht nach
1905 Hannover zur nächsten niedersächsischen Mädchenberatungsstelle. Durch die hohen Auslastungen und knappen Ressourcen gehen die Einrichtungen dazu über, nur dann Frauen aus dem Umland zu unterstützen, wenn sie freie Kapazitäten haben, was aber selten der Fall ist. Auch die Online-Beratung des Mädchenhauses Bremen e. V. muss inzwischen über einen Postleitzahlfilter Grenzen ziehen. Dieses Vorgehen widerspricht den Ansätzen von
1910 Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen sowie deren berechtigten Bedarfen nach Hilfe in ihrer Wohnnähe. Eine Lösung wäre wichtig.

Freie und Hansestadt Hamburg

1915 In Hamburg hat jede von Gewalt betroffene oder bedrohte Frau mit ihren Kindern die Möglichkeit, niedrigschwellig und unabhängig vom Herkunftsort und der jeweiligen finanziellen und leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem Hamburger Frauenhaus zu finden.

Um im Rahmen der Kostenerstattung gemäß § 36a SGB II zwischen den Bundesländern nicht nur zahlen, sondern auch Ansprüche geltend machen zu können, hat Hamburg unter Beibehaltung der pauschalen Zuwendungsfinanzierung zusätzliche fiskalische
1920 Abrechnungsmöglichkeiten geschaffen:

- Mit allen Hamburger Frauenhäusern wurden zusätzliche Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen gem. § 17 Absatz 2 SGB II geschlossen, die erstmals zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind und zum 1. März 2015 aktualisiert wurden. Sie treffen Regelungen ausschließlich für die Abrechnung der Kosten der Unterkunft und
1925 Beratung/Betreuung von Frauen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Schutzsuche im Frauenhaus nicht in Hamburg hatten und die aufgrund vorliegender Bedürftigkeit einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen oder bereits beim Einzug in das Frauenhaus im Leistungsbezug SGB II stehen. Die Präambel der Leistungsvereinbarung unterstreicht noch

einmal, dass das jeweilige Frauenhaus auch schutzsuchenden Frauen und deren Kinder über die Stadtgrenze der Freien und Hansestadt hinaus als Schutzraum zur Verfügung steht.

1930 • Frauen, die Leistungsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) u.a. haben oder nicht bedürftig nach SGB II sind, unterfallen diesen Abrechnungsmodalitäten nicht. Für sie wird auch kein anderweitiger Regelungsbedarf realisiert.

1935 • Die Abrechnung der Kosten erfolgt nicht nach Rechnungsbelegung mit dem Frauenhaus oder den aufgenommenen Frauen, sondern zentral direkt durch Jobcenter team.arbeit. hamburg und die zuständige Sozialbehörde (BASFI). Die Frauenhäuser müssen keine Zahlungsverläufe veranlassen oder Zahlungen entgegennehmen. Der bürokratische Aufwand wird damit für sie weiterhin so gering wie möglich gehalten.

1940 Im September 2014 haben Hamburg und Schleswig-Holstein eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen (Hamburger Bürgerschaftsdrucksache Nr. 20/12864), nach der zwischen diesen Ländern eine pauschale finanzielle Ausgleichszahlung für die wechselseitige Inanspruchnahme von Schutzplätzen durch Frauen aus dem jeweils anderen Bundesland erfolgt und die der Argumentation für eine pauschale Förderung der Schutzeinrichtung folgt.

1945

Hessen

Eine besondere Regelung gibt es in Hessen nicht.

LAG Autonome Frauenhäuser: Auf kommunaler Ebene ist die Frage der Kostenerstattung häufig ein Problem und führt zu Belastungen der einzelnen Häuser.

1950

Mecklenburg-Vorpommern

Eine solche Regelung gibt es im Land Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Niedersachsen

1955 In Niedersachsen gibt es auf Landesebene keine Regelungen hinsichtlich der länderübergreifenden Finanzierung der Unterbringung und Beratung von Frauen. Dieses ist für die Förderung nicht relevant. Zu Einzelheiten eines ggf. auf kommunaler Ebene bestehenden Ausgleichs liegen hier keine Informationen vor.

Nordrhein-Westfalen

Keine. Eine solche Regelung ist auch nicht geplant, denn wir gehen davon aus, dass sich die Nutzung nordrhein-westfälischer Einrichtungen durch Frauen aus anderen Ländern ungefähr die Waage hält mit der Hilfe, die nordrhein-westfälische Frauen außerhalb des Landes in Anspruch nehmen.

1965 **Rheinland-Pfalz**

Es gibt in Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung von Landkreistag und Städtetag aus dem Jahr 2005 über die Kostenerstattung bei Hilfen an Frauen in Frauenhäusern.

Diese regelt, dass die Herkunftskommune der Standortkommune des Frauenhauses die kommunalen Leistungen während des Frauenhausaufenthaltes erstattet. Dieser Vereinbarung

1970 sind auch die hessischen Kommunen beigetreten.

Saarland

Der oben genannte Vertrag sieht vor, dass die Personalkosten für die psychosoziale Betreuung in den Frauenhäusern anteilig von den örtlichen Sozialhilfeträgern, dem Land und dem Träger pauschal (vor-)finanziert werden. Bei Unterbringung nichtsaarländischer Frauen in den AWO-Frauenhäusern sind die Kosten der Betreuung - analog zur Erstattung der Kosten der Unterkunft nach § 36a SGB II Sozialgesetzbuch (SGB) - vom zuständigen Sozialhilfeträger bzw. über Leistungen der Grundsicherung und Arbeitslosengeld zu leisten. Der dabei entstehende Verwaltungsaufwand ist aus Trägersicht erheblich.

1980

Sachsen

Keine

Sachsen-Anhalt

1985 Keine. Die Aufnahme von Frauen und deren Kinder erfolgt unabhängig vom Wohnort. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des § 36 a SGB II.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein hat jede von Gewalt betroffene oder bedrohte Frau mit ihren Kindern die Möglichkeit, niedrigschwellig und unabhängig vom Herkunftsort und der jeweiligen finanziellen und leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem Frauenhaus zu finden.

Aufgrund der Zuwendungsfinanzierung war eine Kostenerstattung gem. § 36a SGB II für Frauen, die nicht aus Schleswig-Holstein kommen, nicht möglich. Im vergangenen Jahr haben Schleswig-Holstein und Hamburg eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die eine finanzielle Ausgleichsregelung für die wechselseitige Inanspruchnahme von Schutzplätzen durch Frauen aus dem jeweils anderen Bundesland beinhaltet.

1995

Thüringen

Die Kostenerstattung bei Unterbringung und Betreuung von Frauen aus anderen Bundesländern erfolgt auf der Grundlage § 36 a SGB II. Mit § 36 a SGB II wurde eine

2000

Erstattungsregelung eingeführt, wonach die Herkunftskommune (bisher gewöhnlicher Aufenthaltsort) der Frauenhausbewohnerin dem für die Leistungen der Grundsicherung zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten hat.

2005

Teil II Statistische Angaben der Länder zu den Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen sowie zu den Opferunterstützungseinrichtungen

Frauenhäuser																		
Bundesland	Anzahl der landesfinanzierten Frauenhäuser/ Zufluchtswohnungen	Anzahl der Plätze			Anzahl der aufgenommenen Personen 2014		davon: Personen aus anderen Bundesländern	Grundlage der Förderung			Höhe der Landesförderung in €		Höhe/Anteil an der Finanzierung in €			Trägerstruktur		Rechtl. Grundlage der Betreuung der Kinder
		Frauen	Kinder	Frauen und Kinder	Frauen	Kinder		Gesetz	Richtlinie	sonstige Grundlagen	Förderung pro Platz	Förderung Frauenhaus	Kommune	Dritter	Träger	kommunale Träger	freie Träger	
BW	41	426	322	748	1.452	1.628			x	LHO §§ 23, 44	201	- Sockelbetrag pro FH i. H. v. 15.600 - + Platzwert auf Basis der vorhandenen Plätze (im Jahr 2015 pro Platz 201 Euro) - max. 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben - insg. 790.000 + 330.000 f. Investitionen	Eine Aussage hierzu ist nicht möglich. Dies würde eine umfangreiche Erhebung erforderlich machen.			2	39	keine
BY	38 FH 3 Schutzwohnungen (Zwangsverheiratung, Menschenhandel)	FH: 340 Schutzwohnungen: 11	FH: 404 Schutzwohnungen: n.b.	FH: 744	FH: 1685	FH: 1730	139		FH x	Schutzwohnungen: Art. 44 BayHO		- mind. 16.200 Grundförderung pro Einrichtung (Betrag wird multipliziert je nach Größe des FH; Staffelbeträge von 16.200 bis 60.750) - max. 50 % der tatsächlichen Personalkosten - Haushaltsansatz 2015: 1.085.900 - Schutzwohnungen: kann nicht genau beziffert werden, da Gesamtsumme mit Beratungsstelle	keine Festlegung		grsl. mind. 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben		FH: 38 Schutzwohnungen: 2	Richtlinie
BE	6 Frauenhäuser und 41 Zufluchtswohnungen			591	1.253	1.178				Verfassung BE	Platzkostenpauschale	- Festbetrag gestaffelt nach Größe des FH (ohne nähere Angaben), - insgesamt 4.300.000					6 Träger Zufluchtswohnungen, 6 Träger FH	keine
BB	19			277	603	531			x von 2014 für die Jahre 2015 und 2016			- 50.000 € pro Landkreis/kreisfreie Stadt, - insgesamt 900.000				1	18	keine

Frauenhäuser																			
Bundesland	Anzahl der landesfinanzierten Frauenhäuser/ Zufluchtwohnungen	Anzahl der Plätze			Anzahl der aufgenommenen Personen 2014		davon: Personen aus anderen Bundesländern	Grundlage der Förderung			Höhe der Landesförderung in €		Höhe/Anteil an der Finanzierung			Trägerstruktur		Rechtl. Grundlage der Betreuung der Kinder	
		Frauen	Kinder	Frauen und Kinder	Frauen	Kinder		Gesetz	Richtlinie	sonstige Grundlagen	Förderung pro Platz	Förderung Frauenhaus	Kommune	Dritter	Träger	kommunale Träger	freie Träger		
HB	3 Frauenhäuser in Bremen, Schutzwohnungen Bremerhaven mit insgesamt 20 Plätzen; Angaben zum Mädchenhaus Bremen siehe unter Hinweise			123 - Folgende Zahlen beziehen sich auf 83 Plätze. Zu den anderen Einrichtungen liegen die gewünschten Daten so nicht vor: Auslastung 20 Plätze 105%, ,	277	250	117 Frauen; davon die meisten aus Niedersachsen (55) und HH (16)			§ 75 SGB XII/ § 17 SGB II	SGB XII Tagessatz	Sockelfinanzierung für über Tagessätze nicht finanzierte Frauenhausaufenthalte - 20.000 /Jahr (kommunale Mittel)					4	k. A.	
HH	5			194	759	596	208			LHO § 23, 44 pauschale, einzelfallunabhängige Zuwendung		Pauschale Zuwendung nach Größe FH, insgesamt rd. 2.3 Mio. (Haushaltsansatz)					5	Konkretisierung zur Zuwendung	
HE	31			727	1.308	1.259				freiwillige Leistung (Landesaktionsplan)		2.200.000 (Rahmenvereinbarung zw. Land , komm. Spitzenverbänden und Paritätischen, Pauschalfinanzierung für Personal- u. Sachkosten)					31	keine	
MV	11			161	304	299			x 2012 aufgehoben	LHO § 44 Festbetrag		Festbetragsfinanzierung (Zuschuss gestaffelt nach Größe FH, 25.335 pro VbE, + bis zu 14.650 Sachkosten)					8	k. A.	
NI	41	341 (geförderte Plätze)			2.088	1.869	k. A.		x		3.700 je Belegungsplatz (Personal-, Sachkosten u. Kinderbetreuung)	- 22.000 für psychosoz. Beratg., - für psychosoz. Beratg. mit Migrationshintergrund (mind. 0,5 VbE) gestaffelt: - 1-15 Frauen - 5.000; - 16-30 Frauen 10.000; - 31-45 Frauen 15.000; - 46-60 Frauen 20.000; - ab 61 Frauen 25.000					x	x	k. A.

Frauenhäuser

Bundesland	Anzahl der landesfinanzierten Frauenhäuser/ Zufluchtwohnungen	Anzahl der Plätze			Anzahl der aufgenommenen Personen 2014			davon: Personen aus anderen Bundesländern	Grundlage der Förderung			Höhe der Landesförderung in €		Höhe/Anteil an der Finanzierung in €			Trägerstruktur		Rechtl. Grundlage der Betreuung der Kinder
		Frauen	Kinder	Frauen und Kinder	Frauen	Kinder	Gesetz		Richtlinie	sonstige Grundlagen	Förderung pro Platz	Förderung Frauenhaus	Kommune	Dritter	Träger	kommunale Träger	freie Träger		
NRW	62	582	633		3.975	3.928				x			89.200 pro FH für personelle Grundausrüstung (3 VbE) + 36.740 pro 2. Sozialarbeiterin, + Sachkosten gestaffelt nach Belegungstagen 4.000, 5.000 oder 6.000					x	Richtlinie
RP	17			286	602	597					LHO § 44 Festbetrag		80.800 pro FH, der Landeszuschuss setzt sich zusammen aus 46.530 für Personalausgaben, 23.250 für Personalausgaben für Nachbetreuungsmaßnahmen und 11.010 für Präventionsarbeit. Die Konferenz der Frauenhäuser erhält darüber hinaus eine jährliche Landesförderung in Höhe von 15.000 für "Sonstige Maßnahme" sowie 5.500 für Koordinierungsaufgaben, insgesamt 1.390.000					x	keine
SL	3			Insgesamt können 126 Personen untergebracht werden.	179	171	28				Zuwendungsvertrag für drei AWO FH		28 v. H. der Personalkosten als Gesamtbudget (unabhängig von der Belegung); - gestaffelt nach Anzahl der Plätze; - Anzahl der Beschäftigten, 2013: 190.000 (28 v. H. Personalkosten für die psychosoziale/ pädagogische Betreuung, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Eingruppierung nach TV-L)	Landkreise als kommunale Träger leisten 65%		Eigenanteil der AWO 7%		x	Bestandteil des Zuwendungsvertrages
SN	14			240	579	635				x			- 13.800 pro VbE (max. 50.000 pro FH), + 210 pro Platz Sachausgaben, + bis zu 3.000 für Weiterbildung, Supervision u. Öffentlichkeitsarbeit (Festbetragsfinanzierung), insgesamt 449.884,80					x	Richtlinie

Frauenhäuser																					
Bundesland	Anzahl der landesfinanzierten Frauenhäuser/ Zufluchtwohnungen	Anzahl der Plätze			Anzahl der aufgenommenen Personen 2014		davon: Personen aus anderen Bundesländern	Grundlage der Förderung			Höhe der Landesförderung in €		Höhe/Anteil an der Finanzierung in €			Trägerstruktur		Rechtl. Grundlage der Betreuung der Kinder			
		Frauen	Kinder	Frauen und Kinder	Frauen	Kinder		Gesetz	Richtlinie	sonstige Grundlagen	Förderung pro Platz	Förderung Frauenhaus	Kommune	Dritter	Träger	kommunale Träger	freie Träger				
ST	20	125	169		685	532					x		- weitere 8.600 pro Platz bei FH ab 5 Frauenplätzen; - weitere 250 pro Platz für Personalausgaben zur Anpassung an TV-L	- Festbetrag pro FH mit mind. 4 Frauenplätzen (Personal- u. Sachausgaben); - weitere 3.800 für Personalausgaben zur Anpassung an TV-L - insgesamt 1.344.950	zw. 3.000 und 47.500	Spenden: zw. 2.000 und 9.000	zw. 4.000 und 90.000	3	17	keine	
SH	16			319	1.181	1.070		§ 16 FAG			x		10.800 pro Platz	Festbetrag gestaffelt nach Größe FH + Nettokalmiete	FAG-Vorwegabzug					x	keine
TH	15	156		156	477	619					x		- bis zu 49.900 (Personalkosten für 1 VbE) - bis zu 2.000 Sachkosten pro FH							x	keine

Regelungen zur Förderung von Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen							
Bundesland	Voraussetzungen	Gegenstand der Landesförderung	Art	Umfang der Förderung			
				Land	Kommune/ Träger	Tagessatzfinanzierung	Eigenfinanzierung der Frauen
BW	Schutz, Unterkunft und Betreuung (grundständige Aufgaben) sind Kommunale Pflichtaufgabe nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I; §§ 6 u. 16 Abs. 2 sowie §§ 22, 36 u. 36a SGB II u. §§ 29, 67 u. 68 SGB XII, Grundlage der Landesförderung ist die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) vom 15. Januar 2015	Gefördert werden Maßnahmen der Krisenintervention sowie präventive und nachsorgende Aufgaben der Frauen- und Kinderschutzhäuser und investive Maßnahmen. Die Förderung präventiver und nachsorgender Aufgaben ist begrenzt auf: - Gewährleistung einer jederzeitigen telefonischen Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft für die Krisenintervention bei Notaufnahmen, - Einzelfallberatungen von Frauen außerhalb des FKH, - Einzelfallberatung von Frauen in Konfliktsituationen, - Beratung bei sich abzeichnender Gewalteskalation, - Gruppenarbeit mit schwer traumatisierten Frauen und Kindern, - Vermittlung zu alternativen Beratungs- und Hilfsangeboten, - Beratung und Unterstützung von Frauen nach FKH-Aufenthalt, - Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere für bürgerschaftlich Engagierte, - Beteiligung an präventiven und koordinierenden Maßnahmen.	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung	- Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben - Zuschuss zu Investitionen	Eine Aussage hierzu ist nicht möglich. Dies würde eine umfangreiche Erhebung erforderlich machen.		
BY	- Kommunale Beteiligung, mind. ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt; - Trägereigenanteil von grundsätzlich mind. 10 v. H.	- FH mit mindestens 5 Plätzen für Frauen und 5 Plätze für Kinder - FH muss über eine Konzeption verfügen - Fachpersonal für Beratung der Frauen: - diplomierte bzw. graduierte Sozialarbeiter_innen/ Sozialpädagogen_innen oder vergleichbare Ausbildung, - Anzahl Fachpersonal nach Frauenpl. gestaffelt: 5-7 Pl. - 1 VbE bei Auslastung unter 75 %; 5-7 Pl. - 1,25 VbE; 8-9 Pl. 1,5 VbE; 10-14 Pl. - 2 VbE, 15-20 Pl. - 2,25 VbE; 21-25 Pl. - 2,5 VbE, 26-30 Pl. - 3,25 VbE; über 30 Pl. - 3,75 VbE	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung,	- Grundförderung pro Einrichtung, - Zuschuss zu den Personalausgaben der Fachkräfte zur Beratung und Betreuung der Frauen	Zuschuss zu den Grundkosten eines Frauenhauses, idR als Pauschalbetrag; unter best. Voraussetzungen auch andere Finanzierungsarten zulässig	teilweise	teilweise
BE	(keine weiteren Angaben)	(keine weiteren Angaben)	Festbetrag	- Personal- und Sachausgaben, - Miet- und Bewirtschaftungskosten, - Instandhaltung			

Regelungen zur Förderung von Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen							
Bundesland	Voraussetzungen	Gegenstand der Landesförderung	Art	Umfang der Förderung			
				Land	Kommune/ Träger	Tagessatzfinanzierung	Eigenfinanzierung der Frauen
BB	Nach den internen Fördergrundsätzen des MASGF setzt die Landesregierung voraus, dass die Landkreise/ kreisfreien Städte einen Eigentanteil von mindestens 40 % der Gesamtfinanzierung aufbringen, wobei Finanzierungsbeiträge von Gemeinden und geldwerte Leistungen mit einbezogen werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Landkreise/ kreisfreien Städte nicht in der Lage sind, diesen Eingenanteil zu erbringen sowie qualitative Mindestanforderungen differenziert nach Zufluchts- und Beratungsangeboten.	Seit 2004 liegt die Landesförderung der Frauenhäuser unverändert bei 50.000 € pro Landkreis/kreisfreie Stadt. Finanzierung basiert auf einer Mischfinanzierung aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln (Landkreis und Gemeinden), Mieteinnahmen der Bewohnerinnen, Kosten der Unterkunft (KdU), Eigenmittel der Einrichtungen sowie Spenden. Der derzeitige HH-Planentwurf sieht eine Erhöhung der Landesförderung auf 62.500 € pro Landkreis/kreisfreie Stadt vor. *Die Finanzierung der Frauenhäuser setzt sich - je nach Landkreis/kreisfreier Stadt - unterschiedlich aus der Landesförderung, dem kommunalen Anteil (Landkreis und Gemeinden), den Mieteinnahmen der Bewohnerinnen, KdU, Eigenanteilen der Träger und Spenden zusammen. Die Mitarbeiterinnengehälter gestalten sich ebenfalls sehr verschieden; nur teilweise tarifliche Einkommen und unterschiedlich hohe Wochenarbeitszeiten.	Festbetrag	- Personal- u. Sachausgaben (keine Einzelförderung von Stellen für die Frauen- oder Kinderbetreuung)	**	**	**
HB	Eine Zuordnung nach Landesmitteln und kommunalen Mitteln bildet für Bremen die Situation nicht angemessen ab.	Die fachlichen Standards sind in den Verträgen mit den Trägern der Frauenhäuser als Grundlage der Tagessatzzahlungen beschrieben. Sie richten sich an den jeweils fachlich geltenden Standards aus. Die personelle Ausstattung richtet sich an den Plätzen aus. Weitere frauenhausbezogene Kosten (Mieten) werden in den Tagessätzen berücksichtigt. Hierin sind auch Ausgaben zur Erreichbarkeit enthalten.	- Leistungsentgelte nach SGB II, - Tagessatzfinanzierung nach SGB XII mit Frauenhäusern in der Stadtgemeinde Bremen	- Grundpauschale (Unterkunft), - Maßnahmepauschale (Betreuung, Förderung u. Anleitung), - Investitionsbetrag, - Zuschuss für nichtfinanzierte Belegungstage			
HH		Schutz und Beratung für 194 Personen (Frauen und Kinder) Personal nach Größe des FH (zusammen 31,6 volle Stellen, davon 23,6 für pädagogische Fachkräfte) Qualifikation des pädag. Personals: Diplom-Sozialpädagogin/-pädagoge, Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter oder eine gleichwertige andere soziale, pädagogische oder psychologische Ausbildung	pauschale Zuwendung	Sach- und Personalkosten, Miete			Ausdrücklich keine.

Regelungen zur Förderung von Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen							
Bundesland	Voraussetzungen	Gegenstand der Landesförderung	Art	Umfang der Förderung			
				Land	Kommune/ Träger	Tagessatzfinanzierung	Eigenfinanzierung der Frauen
HE	Rahmenvereinbarung zw. Land , komm. Spitzenverbänden, Paritätischen u.a.	(keine weiteren Angaben)	Pauschalfinanzierung	- Personal- u. Sachausgaben			
MV	Beteiligung von Landkreis, kreisfr. Stadt, und Träger	- Anzahl Fachpersonal nach Frauenpl. gestaffelt: - 19 Beleg.plätze - 2 VbE, - ab 20 Beleg.plätze - 3 VbE, - 25 Beleg.plätze - 4 VbE	Festbetragsfinanzierung	- Personal- u. Sachausgaben, - Zuschuss gestaffelt nach Größe FH			
NI	- Frauenhäuser mit weniger als 3 Belegungsplätzen werden nicht gefördert	- für psychosoz. Beratg. (mind. 0,5 VbE) (keine weiteren Angaben zur personellen Ausstattung)	Festbetragsfinanzierung	- Personal- und Sachausgaben einschl. Kinderbetreuung, - Zuschuss gestaffelt nach Größe FH, - Zuschuss für Beratg. von Frauen mit Migrationshintergrund			
NRW	- Mindestplatzzahl 8 Plätze (keine Angaben ob Frauen- und/oder Kinderplätze)	- Personelle Grundausstattung pro FH (3 VbE ohne Bezug zur Anzahl der Plätze): - 1 VbE staatl. anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, - 1 VbE staatl. anerkannte Erzieherin, - 1 VbE weitere Mitarbeiterin; - eine 2. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin	Festbetragsfinanzierung	- Grundförderung pro Einrichtung für Personalausgaben und Sachkostenzuschuss			
RP	Die Förderung erfolgt im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). Es gibt keine gesonderten Förderrichtlinien. Die Landeszu- wendung versetzt die Frauenhäuser finanziell in die Lage, den Betrieb des Frauenhauses, die Nachbetreuung und die Präventionsarbeit sicherzustellen.	Personalkosten der 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäuser einschließlich der der Personalausgaben für die Nachbetreuung ehemaliger Frauenhausbewohnerinnen und Präventionsarbeit	Landeszuwendung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Frauenhäuser finanzieren sich über die Landesförderung, kommunale Förderungen (in unterschiedlicher Höhe) und einem Eigenanteil, z.B aus Spenden und Tagessätzen.	- Personalausgaben, - Prävention und Koordination			

Regelungen zur Förderung von Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen							
Bundesland	Voraussetzungen	Gegenstand der Landesförderung	Art	Umfang der Förderung			
				Land	Kommune/ Träger	Tagessatzfinanzierung	Eigenfinanzierung der Frauen
SL	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Kosten der Unterkunft durch örtl. Sozialhilfeträger nach § 36a SGB II, - Übernahme der Betreuungskosten (unabhängig von der Belegung): Anteilsfinanzierung durch Land, kommunale Träger (RV Saarbrücken u. Landkreise, 65 v. H. der Personalkosten), sowie durch Träger (7. v. H. als Eigenanteil)	Zuwendung zu den Personalkosten für 3 Frauenhäuser des AWO LV Saarbrücken, <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Fachkräfte nach Größe des FH gestaffelt: - FH mit 31 Plätze (keine Angabe ob Frauen und /oder Kinderplätze): 1 VbE Leiterin (TV-L E10), 2 VbE Sozialarbeiterin (TV-L E9), 0,5 VbE Verwaltg.kraft (TV-L E6), 1 VbE Erzieherin (TV-L E8); - 2 FH mit 12 Plätze: 1 VbE Leiterin (TV-L E10), 0,83 VbE Sozialarbeiterin (TV-L E9), 0,25 VbE Verwaltg.kraft (TV-L E6), 0,75 VbE Erzieherin (TV-L E8); - zusätzlich pädagogisches Hilfspersonal: 3 VbE und 0,8 VbE (TV-L E5) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungsvertrag (Anteilsfinanzierung) - Tagessatz SGB II, - Tagessatz für 1 FH nach SGB XII u. SGB VIII 	Pauschale als Zuschuss zu den Personalkosten des Trägers Land 28%	Kommunale Träger: 65% AWO als Träger: 7 %		Gemäß § 36 SGB II, Selbstzahlerinnen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit
SN	Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, angeschlossene Vereinigungen und andere rechtsfähige Vereinigungen; <ul style="list-style-type: none"> - 10 v. H. Eigenanteil der Träger, - Mindestplatzzahl 6 Erwachsenenplätze, - Aufenthaltsdauer von Frauen und Kindern soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Fachkräfte: 1 VbE für je 8 Erwachsenenplätze; - Qualifikation: - Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, - staatl. anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit, - Mitarbeiterin, die sich in berufbegleitend in derartigen Ausbildungen befinden, - Einzelfall: Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung 	Festbetragsfinanzierung	Personal- u. Sachausgaben			

Regelungen zur Förderung von Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen							
Bundesland	Voraussetzungen	Gegenstand der Landesförderung	Art	Umfang der Förderung			
				Land	Kommune/ Träger	Tagessatzfinanzierung	Eigenfinanzierung der Frauen
ST	<ul style="list-style-type: none"> - örtl. Träger der Sozialhilfe haben unabhängig von der Erstattung von Unterbringungskosten eine angemessene Zuwendung zu gewähren, - Bedarfsplanung, Bestätigung der personelle u. sächl. Voraussetzungen obliegen den örtl. Trägern der Sozialhilfe - Mindestplatzzahl 4 Frauenplätze, - mind. 10 v. H. Eigenanteil 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Fachkräfte nach Platzzahl gestaffelt: - 1,5 VbE bei 4 Frauenplätzen - 0,125 VbE für jeden weiteren Frauenplatz - Qualifikation: - Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, - staatl. anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit, - Einzelfall: Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung 	Festbetragsfinanzierung (Budget)	Personal- u. Sachausgaben	Kommunen: im Rahmen einer freiwilligen Leistung; Träger: mind. 10 % der Landesförderung 2014		Nutzungsentgelt pro Tag; in den einzelnen FH in unterschiedlicher Höhe
SH	<ul style="list-style-type: none"> - flächendeckende Förderung aus § 16 FAG, - Mindestens 14 Plätze (keine Angaben ob Frauen- und/oder Kinderplätze), - tarifgerechte Eingruppierung bis E 10 zuwendungsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> - Personalschlüssel 1:6 - Qualifikation: - staatl. anerkannte Sozialpädagogin, - Mitarbeiterin mit vergleichbarer Ausbildung 	Festbetragsfinanzierung institutionelle Förderung	Personal- u. Sachausgaben, Nettokaltmiete			
TH	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalen Pflichtaufgabe nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, den §§ 6 und 16 Abs. 2 sowie den §§ 22, 36, 36a des SGB II und den §§ 29, 67 und 68 SGB XII - Betreuungsschlüssel von 1:8 (eine Vollbeschäftigteneinheit pro acht Betreuungsplätze für Unterkunft/ ambulante und nachgehende Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendung für den 24-stündigen Notrufdienst im Umfang von bis zu 0,7 Vollbeschäftigteneinheiten und die Aufwendungen für die Projekte Angebotsvernetzung, Prävention, Fortbildung/ Supervision, Leistungsdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von bis zu 0,3 Vollbeschäftigteneinheiten, - Qualifikation: - Diplom-Pädagogin oder einem vergleichbaren Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss, - staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterabschluss, -staatlich anerkannte Erzieherin, Fachkraft für soziale Arbeit oder Fachkraft mit gleichwertiger Ausbildung 	Festbetragsfinanzierung	Personal- u. Sachausgaben			

Opferunterstützungseinrichtungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und deren Kinder																				
Bundesland	Landeskoordinierungsstelle	Anzahl der offenen Angebote mit Gewaltschwerpunkt für Frauen	Anzahl der Fachberatungen Gewalt gegen Frauen allgemein	Anzahl der Interventionsstellen	Anzahl der Frauenhausberatungsstellen	Anzahl der Fachberatung sex. Gewalt/ Notruf	Anzahl der Fachberatung sex. Missbrauch	Anzahl der Beratungsstellen für von Gewalt betroffene behinderte Frauen	Anzahl der Fachberatungsstellen Menschenhandel/ Zwangsprostitution	Anzahl der Fachberatungsstellen Zwangsverheiratung	Anzahl der Angebote für verfahrensunabhängige Spurensicherung	Grundlage der Förderung			Höhe der Landesförderung in €	Höhe/Anteil an der Finanzierung in €			Trägerstruktur	
												Gesetz	Richtlinie	sonstige Grundlagen		Kommune	Dritte	Träger	kommunale Träger	freie Träger
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
BW	1		49	22	14	25	44	Die Beratungsstellen im Land beraten auch von Gewalt betroffene behinderte Frauen.	4	2	7			VwV (nur BS Menschenhandel/ Zwangsverheiratung)	Die Landesförderung für - die vier Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel und für die Ausstiegberatung beträgt jeweils bis zu 60.000 jährlich; - die beiden Fachberatungsstellen gegen Zwangsverheiratung (davon eine Online-Beratung) beträgt 162.000 jährlich. Die Frauenberatungs- u. Interventionsstellen, Frauennotrufe und Fachberatungsstellen gegen sex. Gewalt werden ausschließlich über Kommunen und Eigenmittel finanziert. Das Land gewährt auf Antrag einzelfallbezogene Zuschüsse zu Sachausgaben für besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Fortbildung von Gruppen oder Institutionen.	Eine Aussage hierzu ist nicht möglich. Dies würde eine umfangreiche Erhebung erforderlich machen.				100
BY			33 (siehe Anmerkung in Spalte 7)	steht erst ab 1.8.2015 fest		33 (hier findet zum Großteil auch Fachberatung bei Gewalt gegen Frauen allgemein statt, siehe Spalte 4) +1 (kibs für Jungen)			6 (einschl. 2 dazugehörige Schutzwohnungen) + 1 spezialisierte Schutzwohnung für von Zwangsverheiratung Bedrohte mit Hotline (Scheherazade)		1		x	x Art. 44 BayHO	Notrufe: 19.650 Festbetrag Personalkosten (max. 50 v. H. der Personalkosten) oder max. 2.320 Sachkosten (wenn keine PK-Förderung) Interventionenstellen: Förderung ab 1.8.2015; Haushaltsansatz 2015 für Notrufe und Interventionenstellen: 1.085.200 Haushaltsansatz 2015 für Menschenhandel/Zwangsverheiratung: 563.300	n.b.	n.b.	mind. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben		36
BE	1		7				2		3	1				Verfassung BE	2.600.000 (Projektförderung LHO)					14
BB			8	8	21	3	2	1	1	1	4			Interne Fördergrundsätze des MASGF für die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser) vom 26.08.2014	900.000 (Frauenhäuser) Im Land Brandenburg basiert die Finanzierung der Frauenhäuser auf einer Mischfinanzierung aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln (Landkreis und Gemeinden), Maßnahmen der Bewohnerinnen, KiU, Eigenmittel der Einrichtungen sowie Spenden. * bezieht sich auf die Frauenhäuser/ Zufluchtswohnungen	Die Landesförderung setzt voraus, dass die Landkreise/ kreisfreien Städte einen Eigenanteil von mindestens 40 % der Gesamtfinanzierung aufbringen.			1	20
HB		1 Mädchenhaus	4		1	1	1		1	1	In beiden Städten Bremen und Bremerhaven gibt es mit den Krankenhäusern eine Regelung			Zuwendungsvertrag/ Institutionelle Förderung	Eine Zurordnung Land/Kommune ist in Bremen nicht wie in anderen Ländern verteilt. 72.000 Landesmittel/Fachberatung Frauenhandel /Zwangsprostitution; ca. 50.000 Landesmittel Stalking_KIT; 158.000 kommunale Mittel Notruf für vergewaltigte Frauen; 76.000 kommunale Mittel Beratungsstelle Neue Wege, Wege aus der Beziehungsgewalt; AWO Fachstelle Migration, Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen mit einer halben Stelle Soz. Päd. Kommunale Mittel; 226.000 Tsd. kommunale Mittel Schattenriss e.V., Beratungsstelle sexueller Mißbrauch; 176.280 Beratungsstelle und Onlineberatung für Mädchen und Junge Frauen					10

Opferunterstützungseinrichtungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und deren Kinder																				
Bundesland	Landeskoordinierungsstelle	Anzahl der offenen Angebote mit Gewaltschwerpunkt für Frauen	Anzahl der Fachberatungen Gewalt gegen Frauen allgemein	Anzahl der Interventionsstellen	Anzahl der Frauenhausberatungsstellen	Anzahl der Fachberatung sex. Gewalt/ Notruf	Anzahl der Fachberatung sex. Missbrauch	Anzahl der Beratungsstellen für von Gewalt betroffene behinderte Frauen	Anzahl der Fachberatungsstellen Menschenhandel/ Zwangsprostitution	Anzahl der Fachberatungsstellen Zwangsverheiratung	Anzahl der Angebote für verfahrensunabhängige Spurensicherung	Grundlage der Förderung			Höhe der Landesförderung in €	Höhe/Anteil an der Finanzierung in €			Trägerstruktur	
												Gesetz	Richtlinie	sonstige Grundlagen		Kommune	Dritte	Träger	kommunale Träger	freie Träger
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
HH		4	1	1		1	4		1	2 (Interkulturelle Fachberatungsstellen bei Häuslicher Gewalt und Zwangsheirat)				LHO §§ 23, 44, pauschale, einzellunabhängige Zuwendung	- Fachberatungsstellen Opferschutz rd. 1.7 Mio (Haushaltsansatz 2015/2016). - Fachberatungsstellen sex. Missbrauch v. Kindern insg. 544.000 (2013/2014) - thematische offene Frauenberat. stellen insg. 539.000 (2013/2014)					14
HE	1		46	28	33	13	41 incl. Ki.Schul-Bund	33	4	4	9			freiwillige Leistung nach dem HH-Gesetz (Landesaktionsplan)	2013: 3.146 Mio (Rahmenvereinbarung zw. Land, komm. Spitzenverbänden und Paritätischen, Pauschalfinanzierung für Personal- u. Sachkosten) + 497.500 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt/Schutzambulanzen	jeweils anteilmäßige Finanzierung			2	102
MV	1		8	5		5			1		2		x 2012 aufgehoben	LHO § 44	Zuschuss pro VbE 25.335, + 8.895 Sachkosten Berat. stelle sex. Gewalt + 8.415 Sachkosten Berat. stelle häusl. Gewalt 61.200 Menschenhandel/ Zwangsverheiratung					18
NI	1		38	29					3		18		x	§§ 23 und 44 LHO §§ 23 und 44 LHO §§ 23 und 44 LHO	Beratungseinrichtungen (Pauschale 35.000 bei 1 VbE und bis zu 120 Beratungsfälle; 52.500 ab 121 Beratungsfälle); sonst max. 12.500 Zuwendungen Honorar und Sachausgaben 1/2 Personalstelle (gemeinsam durch MS, MJ, MI) Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene: insgesamt 343.000 /Jahr insgesamt 270.000 /Jahr 191.000 /Jahr (48T- Kriseninterventionsplatz, 143T Krisentelefon /Beratung)	keine Festlegung; Gesamtfinanzierung muss gesichert sein			x	x x x
NW			57			47			8	2	16		x		78.900 Frauenberat. stelle (max. für 1,5 VbE) + 6.000 Sachkostenpauschale; 23.420 Berat. stelle sex. Gewalt (für 0,5 VbE) + 3.000 Sachkosten; 243.561 Zwangsverheiratung					x

Opferunterstützungseinrichtungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und deren Kinder																				
Bundesland	Landeskoordinierungsstelle	Anzahl der offenen Angebote mit Gewaltschwerpunkt für Frauen	Anzahl der Fachberatungen Gewalt gegen Frauen allgemein	Anzahl der Interventionsstellen	Anzahl der Frauenhausberatungsstellen	Anzahl der Fachberatung sex. Gewalt/Notruf	Anzahl der Fachberatung sex. Missbrauch	Anzahl der Beratungsstellen für von Gewalt betroffene behinderte Frauen	Anzahl der Fachberatungsstellen Menschenhandel/Zwangsprostitution	Anzahl der Fachberatungsstellen Zwangsverheiratung	Anzahl der Angebote für verfahrensunabhängige Spurensicherung	Grundlage der Förderung			Höhe der Landesförderung in €	Höhe/Anteil an der Finanzierung			Trägerstruktur	
												Gesetz	Richtlinie	sonstige Grundlagen		Kommune	Dritter	Träger	kommunale Träger	freie Träger
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
RP				18	14	12		1	4	2	1			§ 44 LHO Festbetrag	635.700 Frauennotrufe; 617.000 Interventionsstellen /pro-aktive Erstberatung; 21.000 Mädchenpräventionsbüro; 41.200 sozialtherap. Mädchenberatung/ Mädchenhaus; 33.000 Prostituiertenberat.; 77.600 Menschenhandel; 40.600 Berat. für behinderte Frauen; insges. 1.466.300					x
SL				1		1	3		1 Beratung Prostituierte, + 1 Beratung Menschenhandel/ Zwangsverheiratung/ Gewalt im Namen der Ehre, + 1 Gewaltberatung f. Flücht- lingsfrauen/ Migrantinnen	14 niedergelas- sene gynäko- logische Facharzt- praxen und 5 Kliniken (landesweit)				Zuwendungsvertrag oder Projektförderung	120 T Interventionsstelle; 45 T Frauennotruf Saarland, 50 T Gewaltberatung für Migrantinnen; 48 T Beratungsstelle Prostituierte; 140 T Beratung MH und Zwangsverheiratung; rund 300 T Beratung bei sexuellem Missbrauch	X		x		x
SN				7									x		max. 60.000 für Interventionsstellen (Personal- und Sachausgaben + bis zu 3.000 für Weiterbildg., Supervision u. Öffentlichkeitsarbeit), max. 90.000 Menschenhandel; insgesamt 288.171					x
ST	1			4	8	4			1		2			§ 44 LHO Festbetrag	52.000 Landeskoordinierung; bis zu 20.000 je ambul. Frauenhausberat. stelle; bis zu 69.000 je Interventionsstellen; 64.250 je Beratg. stellen sex. Gewalt; 93.000 Menschenhandel;				2	x
SH	1		21	15 (KIK, siehe Anmerkung)	2	2		1	1	1	ca 15 im Aufbau	x	x	LHO	1.016.599 Frauenberatg, mindestens 1,5 VbE; 56.000 Frauenhandel; 76.694 Mädchenhaus 200.000 Spurensicherung (Erwachsene und Kinder)	ca. 1.700 T		ca. 220 T		x
TH				4										§ 44 LHO (Interventionsstellen)	insges. 88.750 für Interventionsstellen					x

Hinweise/ Ergänzungen zu den Tabellen

Brandenburg

Das Land Brandenburg unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Hierfür gewährt es den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg nach Maßgabe von Fördergrundsätzen und den Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, ambulante Beratungsangebote) für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder. Die Förderung von Personal- und Sachausgaben von Zufluchts- und Beratungsangeboten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erstempfänger (Landkreise/kreisfreien Städte) im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge die erforderliche Gesamtfinanzierung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicherstellen, wobei der Eigenanteil der Erstempfänger an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40 v. H. betragen soll. Zum Eigenanteil des Erstempfängers gehören auch Finanzierungsanteile von (kreisangehörigen) Kommunen. Ausnahmen können zugelassen werden. Das Zufluchts- oder Beratungsangebot muss mindestens eine Mitarbeiterin beschäftigen, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin besitzt oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügt. Insgesamt soll jeder Erstempfänger Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens zwei Vollzeitstellen beschäftigen. Dies ist aber kaum der Fall. Die Zufluchtsstätte muss mindestens gewährleisten:

- die Aufnahme von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder jederzeit und unabhängig von ihrem Wohn- oder bisherigen Aufenthaltsort,
- die psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthaltes in der Zufluchtsstätte,
- die Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen auch ohne oder nach einem Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte,
- die Arbeit mit den Kindern der schutzsuchenden Frauen und
- die Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfetelefon.

Lediglich in einem Frauenhaus gibt es eine eigenständige, entsprechend für die Arbeit mit den Kindern qualifizierte Mitarbeiterin, die eigene Angebote für die von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zur Verarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen vorhält.

Der Zuwendungsempfänger (Träger der Zufluchts- und Beratungsangebote, welche insbesondere gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege) haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Seit 2015 sind dem Antrag auf Landesmittel die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird.

Hansestadt Bremen

Die Förderung des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen erfolgt in Bremen und Bremerhaven in der Regel aus kommunalen Mitteln. Dies hat mit der besonderen Situation Bremens zu tun. Die Zuordnung von Landes- und kommunalen Mitteln ist nicht mit anderen Ländern vergleichbar und nicht entsprechend aussagekräftig. In der ADE, Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt, Beratung bei sexueller Gewalt am Arbeitsplatz, in Ausbildung und Studium besteht seit Einrichtung der Stelle bei der Universität Bremen ein ausgewiesener frauenspezifischer Schwerpunkt. Die Senatorin für Finanzen finanziert eine volle Stelle für eine Berater_in und ggf. benötigte Mittel für Öffentlichkeitsarbeit. Dadurch stehen die Angebote der ADE dem Öffentlichen Dienst im engeren Sinne in einem Umfang einer vollen Personalstelle kostenlos zur Verfügung. Bremen fördert für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen das Mädchenhaus Bremen mit stationären Plätzen (über Inobhutnahme) sowie einer Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen. Dazu gehört auch eine Online-Beratung. In Bremerhaven ist das Frauenhaus (20 Plätze) in Notwohnungen mit angrenzender Beratungsstelle organisiert. Ich bekomme daher keine Daten nur für Frauen mit Gewalterfahrungen, da diese auch für Frauen insgesamt in Notsituationen genutzt wird.

Freie und Hansestadt Hamburg

Mit der Beibehaltung einer pauschalen und einzelfallunabhängigen Zuwendungsfinanzierung stellt Hamburg sicher, dass alle von Gewalt und Zwang betroffenen Frauen zeitnah und unbürokratisch Schutz und Beratung finden können. Insbesondere mit Blick auf die Hamburger- Frauenhäuser bedeutet dies, dass alle von Gewalt und Zwang betroffenen und bedrohten – einheimischen und ortsfremden - Frauen und deren Kinder zeitnah, zu jeder Tages- und Nachtzeit, unbürokratisch und unabhängig von der finanziellen und leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem HH- Frauenhaus finden können; keine Frau sich als Selbstzahlerin für ihre Flucht ins Frauenhaus verschulden muss; Tätigkeiten der Frauenhausarbeit – wie insbesondere Beratung und Begleitung, Arbeit mit Mädchen und Jungen, Vernetzungsarbeit, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, Supervision und Fortbildungen, Honorarkosten für Dolmetscherinnen sowie Raum und Sachkosten für den

Betrieb des Frauenhauses abgedeckt werden; der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten gering ist. Um im Rahmen der Kostenerstattung gemäß §36a SGBII zwischen den Bundesländern nicht nur zahlen, sondern auch Ansprüche geltend machen zu können, hat Hamburg unter Beibehaltung der pauschalen Zuwendungsfinanzierung zusätzliche fiskalische Abrechnungsmöglichkeiten geschaffen:

- Mit allen Hamburger Frauenhäusern wurden zusätzliche Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen gem. § 17 Absatz 2 SGB II geschlossen, die zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind. Sie treffen Regelungen ausschließlich für die Abrechnung der Kosten der Unterkunft und Beratung/ Betreuung von Frauen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Schutzsuche im Frauenhaus nicht in Hamburg hatten und die auf Grund vorliegender Bedürftigkeit einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen oder bereits beim Einzug in das Frauenhaus im Leistungsbezug SGB II stehen. In der Präambel der Leistungsvereinbarung ist festgehalten, dass das jeweilige Frauenhaus auch schutzsuchenden Frauen und deren Kinder über die Stadtgrenze der Freien und Hansestadt hinaus als Schutzraum zur Verfügung steht.
- Frauen, die Leistungsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) u.a. haben oder nicht bedürftig nach SGB II sind, unterfallen diesen Abrechnungsmodalitäten nicht. Für sie wird auch kein anderweitiger Regelungsbedarf realisiert.
- Die Abrechnung der Kosten erfolgt nicht nach Rechnungsbelegung mit dem Frauenhaus oder den aufgenommenen Frauen, sondern zentral direkt durch Jobcenter team.arbeit.hamburg und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). Die Frauenhäuser müssen keine Zahlungsverläufe veranlassen oder Zahlungen entgegennehmen. Der bürokratische Aufwand wird damit für sie weiterhin so gering wie möglich gehalten.

Schleswig-Holstein hat sich ebenfalls weiterhin gegen eine Tagessatzfinanzierung entschieden. Hamburg und Schleswig-Holstein haben daher in diesem Jahr ein länderübergreifendes Verwaltungsabkommen zum pauschalen finanziellen Ausgleich von Mehrbelastungen durch die Belegung der Frauenhäuser mit ortsfremden Frauen und Kindern des jeweils anderen Bundeslandes abgeschlossen (Bürgerschaftsdrucksache 20/12864).

Zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein besteht dabei Einigkeit, dass alle von Gewaltbetroffenen oder bedrohten Frauen und deren Kinder die Möglichkeit haben müssen, zeitnah, zu jeder Tages- und Nachtzeit, niedrighschwellig und unabhängig von der jeweiligen finanziellen und leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem Frauenhaus zu finden. Gewalt kennt keine Landesgrenzen. Aus Sicht der beiden Länder wird diese Vereinbarung dem notwendigen länderübergreifenden Schutzgedanken gerecht. Dabei soll der bürokratische

Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering gehalten werden (siehe Präambel des Verwaltungsabkommens).

Hessen

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen Hessen ist geplant, in der laufenden Legislaturperiode eine Verbesserung der Finanzierungssicherheit für Frauenhäuser und eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Interventionsstellen zu erreichen. Eine Erhöhung der Landesmittel ist derzeit im parlamentarischen Verfahren. Um einen erweiterten Überblick über die hessischen Strukturen zu erhalten, findet zurzeit eine Umfrage über die kommunalen Gebietskörperschaften bei allen Frauenhäusern und Beratungs- und Interventionsstellen statt. Die Umfrage erfasst auch die rein kommunal finanzierten Einrichtungen. Die Zahlen werden nach Vorlage nachgereicht.

Niedersachsen

Darüber hinaus fördert Niedersachsen drei Mädchenhäuser nach §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Statistische Daten über die Anzahl der Hilfe suchenden Mädchen liegen nicht vor. Zum Opferentschädigungsgesetz (s. auch TOP 5.3 GFMK) Ein Referentenentwurf zur Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts liegt zwar noch nicht vor, es ist aber erklärtes Ziel des BMAS und der Länder, das Hilfe- und Beratungsangebot für Opfer von Gewalttaten nachhaltig und bedarfsgerecht zu verbessern und auch gesetzlich festzuschreiben. Diese Forderung wurde anlässlich einer Länderreferentenbesprechung am 12. Juni 2014 und auch anlässlich des Werkstattgespräches am 24. Juni 2014 von Niedersachsen nachdrücklich unterstützt.

Nordrhein-Westfalen

Seit 2003 fördert das Land NRW Projekte der örtlichen/regionalen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen. Durch die Förderung von Moderation, Workshops, Qualifikationsmaßnahmen wurde ein Strukturaufbau angeschoben. Inzwischen gibt es ein flächendeckendes Netz von Runden Tischen, örtlichen Kooperationen oder Arbeitskreisen gegen Gewalt an Frauen, in der alle örtlichen Akteure zusammenarbeiten. Die jährliche Förderung von Projekten führt zu einer stetigen Weiterentwicklung und Professionalisierung. Insgesamt sind seit 2003 ca. 1.100 Projekte mit ca. 2,1 Mio. gefördert worden. Die jährliche Förderung beläuft sich z.Zt. auf ca. 150.000 €.

Schleswig-Holstein

Neben den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern fördert das Land Schleswig-Holstein noch 15 regionale Koordinatorinnen (11 Kreise und 4 kreisfreie Städte) im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt mit jährlich 14.000 €. Aufgabe der jeweiligen Koordinatorin ist es, in ihrer Region die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen und Einrichtungen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, zu sichern. Dazu wurden lokale Bündnisse gebildet, in denen alle Einrichtungen und Institutionen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, praktische Probleme der Zusammenarbeit erörtern, Verfahrensabläufe abstimmen und Informationen und Erfahrungen austauschen.